

An die
Mitglieder
des Rates

E I N L A D U N G

zur **18. Sitzung des Rates**
Tag und Stunde: **14.06.2023, 18:00 Uhr**
Sitzungsort: **Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der folgenden Tagesordnungspunkte bitte ich zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschließungsgründe nach § 31 der Gemeindeordnung vorliegen.

In öffentlicher Sitzung können befangene Ratsmitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thul
Bürgermeister

Tagesordnung:

**der 18. Sitzung des Rates
der Stadt Bergneustadt
am 14.06.2023**

Öffentliche Sitzung

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen
1.1.		Antrag der CDU-Fraktion betr. Umbesetzung des Schulausschusses <u>hier:</u> Neuaufnahme des sachk. Bürgers Mathis Kamp als stellvertretendes Mitglied
2.	0428/2023	Änderung der Rechtsbeziehung zum ASTO aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz
3.	0427/2023	Besetzung der Verbandsgremien des Aggerverbandes
4.	0429/2023	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023; hier: verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Wiedenester Meile am 20.08.2023 und des Herbstzaubers am 24.09.2023
5.	0419/2023	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Johann-Hackenberg-Str. vom XX.XX.XXXX
6.	0420/2023	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Verlängerung "Zum Knollen" – von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer - vom XX.XX.XXXX
7.		Flüchtlinge / Asyl
8.	0431/2023	Antrag der SPD-Fraktion betr. Planung einer Kindertagesstätte in der Innenstadt vom 26.04.2023
9.	0430/2023	Antrag der SPD-Fraktion betr. Erhöhung des Schulbudgets vom 17.05.2023

10.	0432/2023	Antrag der SPD-Fraktion betr. Baumaßnahme Othebrücke in der Immicke an der K 23 und Sanierung der Sülemicker Straße vom 17.05.2023
11.	0433/2023	Antrag der SPD-Fraktion betr. 100 Jahre Wüllenweber-Gymnasium vom 17.05.2023 <u>hier</u> : Modernisierung der naturwissenschaftlichen Sammlung und Einrichtung eines Selbstlernzentrums
12.	0434/2023	Antrag der CDU-Fraktion betr. Schulsozialarbeit vom 29.05.2023
13.	0435/2023	Antrag der CDU-Fraktion betr. Modernisierung der Sonnenschule Auf dem Bursten vom 29.05.2023
14.	0438/2023	Antrag der CDU-Fraktion betr. Einführung einer Verpackungssteuer vom 05.06.2023
15.		Mitteilungen
16.		Anfragen, Anregungen, Hinweise
16.1.	0437/2023	Anfrage der UWG-Fraktion betr. Sterbe- u. Geburtenzahlen für die Jahre 2015 bis heute für Bergneustadt und den Oberbergischen Kreis vom 04.06.2023

Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
17.	0436/2023	Beschluss über die Vergabe zur Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik GW-L - Unterlagen werden nachgereicht! -
18.		Berichte aus den Gremien
19.		Mitteilungen
20.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs.1 GkG über die Übernahme von Aufgaben des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) durch die Stadt Bergneustadt

Zwischen dem **Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)**, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Beigeordneten Peter Thome und den Geschäftsführer, Herrn Burkhard Rösner und der **Stadt Bergneustadt**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karl Siegfried Noss und Herrn Helmut Krismann wird folgende mandatierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergneustadt hat die Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallentsorgung zum 01.01.1997 auf den Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) übertragen. Um die in §2 dieser Vereinbarung genannten Aufgabenerfüllungen im Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt nach dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden diese Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung der Stadt Bergneustadt vom ASTO übertragen. Die gesetzliche Zuständigkeit für diese Aufgaben verbleibt beim ASTO. Rechtsgrundlage für diese Vereinbarung ist § 23 Abs 1 GkG.

§ 1 – Vertragsgegenstand

Die Stadt Bergneustadt verpflichtet sich, die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben in ihrem Stadtgebiet durchzuführen. Die der Stadt Bergneustadt hierdurch entstehenden Kosten werden ihr gemäß § 3 dieser Vereinbarung erstattet.

§ 2 – Aufgaben

Folgende Aufgaben werden von der Stadt Bergneustadt für den ASTO erledigt:

1. Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. Beschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe im Stadtgebiet nach dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. Auskünfte an Bürger in einfachen Angelegenheiten der Abfallentsorgung,
4. Ausgabe von Formularen des ASTO,
5. Ausgabe von Windsäcken des ASTO.

§ 3 – Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Bergneustadt erhält vom ASTO für die Aufgabenerledigung nach § 2 Nr. 1 und 2 die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Grundlage für die Erstattung ist eine prüffähige Betriebsabrechnung, die bis zum 15. 02. des jeweiligen Folgejahres, erstmalig für das anteilige Jahr 2000, vorzulegen ist. Als Abschlagszahlung leistet der ASTO einen Betrag in Höhe von 3,50 DM je Einwohner und Jahr. Für das Jahr 2000 erfolgt die Kostenerstattung gesplittet; pauschal in Höhe der anteiligen Abschlagszahlung nach Satz 3 bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung; nach dem Inkrafttreten der VB wird die Spitzabrechnung durchgeführt.
- (2) Die Stadt Bergneustadt erhält vom ASTO für die Aufgabenerledigung nach § 2 Nr. 3, 4 und 5 eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von insgesamt 0,50 DM je Einwohner und Jahr.
- (3) Der für die Kostenerstattung nach Abs. 2 und die Abschlagszahlung nach Abs. 1 Satz 3 maßgebliche Einwohnerstand ist der zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festgestellte Einwohnerstand.

- (4) Die Abschlagszahlungen nach Abs. 1, Satz 3 und die Kostenerstattung nach Abs. 2 erfolgen zum 15.08. eines jeden Jahres. Mehr- oder Minderzahlungen der Abschläge nach Abs. 1, Satz 3 werden innerhalb eines Monats nach Vorlage der prüffähigen Betriebsabrechnung ausgeglichen.

§ 4 – Durchführung von Abfallsammelaktionen

Sofern eine Mitgliedskommune beabsichtigt, in Ihrem Stadt/Gemeindegebiet eine Abfallsammelaktion durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, ist der ASTO hierüber im Vorfeld zu informieren und die Kostenübernahme abzuklären.

§ 5 – Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12. 2001 möglich.
- (3) Die Vereinbarung erlischt automatisch bei Auflösung des ASTO.

§ 6 – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese eine Regelungslücke aufweisen, die die Vertragsparteien ausgefüllt hätten, wenn sie diese bedacht hätten, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, bzw. die Regelungslücke so auszufüllen, dass – so weit möglich – dem mit dieser Vereinbarung verfolgten Gesamtzweck entsprochen wird.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)

Gummersbach, den 31.07. 2000

THOME
Verbandsvorsteher

RÖSNER
Geschäftsführer

Stadt Bergneustadt

Bergneustadt, den 22.08. 2000

NOSS
Bürgermeister

KRISMANN
1. Beigeordneter

Diese Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 GkG am 23.12. 2000 in den Bekanntmachungsorganen des Oberbergischen Kreises veröffentlicht worden.

Verteiler:

Bürgermeister	1. Beig.	10	14	20	32	40	50	60	81
		X		X					

31/07.07

Ö 4



Stadt Bergneustadt
Herr Frank Jesse
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt

**Werbegemeinschaft
Wiedenest e.V.**
Olper Str. 39
51702 Bergneustadt
Telefon (02261) 40064
Telefax (02261) 49410
e-mail: t.stein@werkshagen.de

Wiedenest, 20.04.2023

Konzeption Verkaufsoffener Sonntag Wiedenester Meile 2023

Sehr geehrter Herr Jesse,

hiermit senden wir Ihnen unsere Beantragung für den verkaufsoffenen Sonntag zum 20. August 2023 in Bergneustadt Wiedenest zu.

Am 19. und 20. August 2023 möchten wir gerne nach 5-jähriger Pause unsere Wiedenester Meile veranstalten. Normalerweise findet diese im 2-Jahres-Rhythmus statt und ist die einzige Verkaufsveranstaltung im Ortsteil Wiedenest.

An diesem Wochenende präsentieren sich die örtlichen Unternehmen und Vereine. Die Wiedenester Meile ist über die Jahre schon recht bekannt und so erwarten wir an dem Wochenende gut 2.000 Besucher.

Am Sonntag ab 13 Uhr werden Stände von Unternehmen und Vereinen entlang der B55 und auf dem Parkplatz des Einkaufszentrums aufgebaut. Es wird eine Hüpfburg und weitere Aktionen für Kinder geben. Die Geschäfte und Handwerker haben tolle Ideen ausgearbeitet, um die Besucher zu begeistern. Begleitet wird die Veranstaltung auch von dem örtlichen Kindergarten und Grundschule, außerdem ist die Jugend von der Feuerwehr und dem THW vor Ort und führt verschiedene Aktionen vor.

Die Kirchen aus Wiedenest werden am Sonntagmorgen einen Open Air Gottesdienst veranstalten. Dieser wird auch auf dem großen Parkplatz vor dem Einkaufszentrum stattfinden. Die B55 wird für dieses Wochenende zu einer 30er Zone, sodass für die nötige Sicherheit gesorgt ist.

Wir möchten zeigen, was Wiedenest und Pernze zu bieten hat und es den Bewohnern und der umliegenden Bevölkerung verdeutlichen, dass sich ein Einkauf und vor allem das Wohnen in Wiedenest lohnt. Selbstverständlich halten wir uns an dem Sonntag an die vorgegebenen Zeiten.

Wir freuen uns über eine positive Rückmeldung und stehen bei weiteren Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Wiedenest

Werbegemeinschaft Wiedenest e.V.
Thomas Stein

1. Vorsitzender: Michael Ebach

Sparkasse Gummersbach
BIC WELADED1GMB
Konto DE94 3845 0000 1000 0824 51

E per Mail
an 24.04.2023



Stefan Tsolakidis – Stentenbergr. 35 – 51702 Bergneustadt

Stadt Bergneustadt
Herr Frank Jesse
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt

Konzeption Verkaufsoffener Sonntag Herbstzauber 2023

Sehr geehrter Herr Jesse,

hier senden wir Ihnen unsere Beantragung für den verkaufsoffenen Sonntag zum 24. September in Bergneustadt.

Am 24.09.2022 wird der mittlerweile traditionelle „Herbstzauber“ veranstaltet. Die große Autoshow auf der gesperrten B55 hat sich im Laufe der Jahre zu einem Publikumsmagneten entwickelt und lockt ca. 5.000 Besucher in die Stadt. An diesem Tag möchten die Veranstalter mit einem verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie mit kleinen Aktionen in und um die Geschäfte den Herbst begrüßen. Gleichzeitig finden die Bergneustädter Schulen und KiTa's und Vereine und Organisationen die Gelegenheit sich zu präsentieren. Begleitet wird die Veranstaltung durch Aktionen auf dem Rathausplatz mit dem traditionellen „Oktoberfest Frührschoppen“. Gleichzeitig zeigen sich die Landsknechte in traditionellen Uniformen und versorgen die Besucher in ihrem „Heerlager“ mit Nahrung vom Grill. Es war in der Vergangenheit und wird auch zukünftig eine schöne und runde Veranstaltung für jung und alt.

An diesem Tag trifft sich Bergneustadt und das weitere Umland im Ortskern.

Als Schau für Automobilität für werden ca. 15 Autohäuser und zugehörige Dienstleister mit jeweils im Schnitt 10 Fahrzeugen entlang der Kölner Str. ihre Neufahrzeuge präsentieren und den zahlreichen Besuchern und Interessenten Rede und Antwort stehen. Räumlich wird sich die Autoschau zwischen den beiden äußeren Zufahrtskreisverkehren zur Innenstadt erstrecken, über eine Strecke von gut 1 Kilometer. Der Rathausplatz wird Schauplatz für Entertainment und Gastronomie, außerdem findet das Thema E-Mobilität Raum, dort wird auch eine kleine Bühne, für musikalische Darbietungen über den Tag, vorhanden sein. Der Graf-Eberhard-Platz wird mit der Präsentation von Schulen, Vereinen und Organisationen den sozialen Aspekt und Ehrenamtsarbeit zum Thema haben. THW, Feuerwehr, Rotes Kreuz, DLRG werden dort Stände haben und über ihre Arbeit informieren. Schulen und Kindergärten werden dort Spielparcours aufbauen und Sportvereine aktive Mitgliederwerbung betreiben. Der Parkplatzbereich „Neue Mitte“ vor dem ALDI wird optional für das Thema Wohnmobil und Caravan reserviert, sollte dieser Platz nicht zu Verfügung stehen wird der Bereich Talstraße dafür vorgesehen. Zwischen den Automotiven-Informationsständen werden Essenstände und Getränkestände für das Wohl der Gäste sorgen. Die Besucherströme der zahlreich erwarteten Gäste verlaufen aufgrund der gesperrten Hauptstraße (Kölner Str.) immer von den außerhalb gelegener Parkplätze durch das Zentrum zu den Aktionsorten.

Anzahl Teilnehmer Autoschau zum Herbstzauber:

15x Autohäuser PKW mit ca. 150 Fahrzeugen

4x Camping und Caravan mit 15 Fahrzeugen

6x Automotive Dienstleister, Zubehör

Ca. 5-6x Dienstleister verschiedener Gewerke

6x Essen und Getränke

8x Organisation und Vereine

4x Schulen und Kinderärzten

Bei den genannten Veranstaltungen sollen die örtlichen Einzelhändler mit einbezogen werden und die Veranstaltungen begleiten. Der Einzelhandel soll auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms ebenso teilhaben zu können, wie die anderen Veranstaltungsteilnehmer. Die Besucherzahl übertrifft durch diese Events durch ihre Attraktivität, um ein Vielfaches die durchschnittliche Besucherzahl an einem Sonntag in Bergneustadt. Hier kann man maximal von 200 – 250 Menschen ausgehen, wenn Verkaufsöffnung und Veranstaltung nicht stattfinden.

Selbstverständlich halten wir bei allen Sonntagen und Veranstaltungen die vorgegebenen Zeiten ein, um den Sonntag als solchen und die jeweiligen Mitbürger-Gruppierungen nicht zu stören.

Wir würden uns über eine positive Rückmeldung sehr freuen und hoffen mit unseren Aktivitäten Bergneustadt für unsere Bürger und den Gästen von außen ein Stück lebenswerter zu gestalten.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte unverzüglich bei mir.
Ich will Ihnen gerne Rede und Antwort stehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Stefan Tsolakidis
Koordinator Herbstzauber
in Kooperation mit
BergNEUstadtmarketing e.V.

Von: Adolfs, Claudia im Auftrag von ordnungsamt
Gesendet: Freitag, 28. April 2023 11:15
An: Jesse, Frank
Betreff: WG: Antrag Sonntagsöffnung 32-30-01/2023

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Adolfs



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Fachbereich 3 - Bildung, Soziales, Ordnung
Fachbereichsleiterin

Rathaus - Zimmer 214
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Tel.: +492261 404 214
Fax: +492261 404 179

E-Mail: claudia.adolfs@bergneustadt.de
Internet: www.bergneustadt.de

Für Ihren persönlichen Besuch im Rathaus ist eine Terminvereinbarung erforderlich!

Von: Maehrle, Joerg(DGB-NRW) [<mailto:Joerg.Maehrle@DGB.de>]

Gesendet: Freitag, 28. April 2023 09:00

An: ordnungsamt <ordnungsamt@bergneustadt.de>

Betreff: Antrag Sonntagsöffnung 32-30-01/2023

Sehr geehrter Herr Jesse,

mit Schreiben vom 25.04.2023 baten Sie um eine Stellungnahme zu beantragten Sonntagsöffnung in Bergneustadt.

Die beigefügten Unterlagen sind leider nicht geeignet, eine Stellungnahme abzugeben.

Wir haben folgende Unterlagen erhalten:

- Schreiben/Antrag der Werbegemeinschaft Wiedenest e.V. vom 20.04.2023 (Brief, einseitig)
- Brief von einem Herrn Stefan Tsolakidis ohne Datum mit der Betreffzeile „Konzeption Verkaufsoffener Sonntag Herbstzauber 2023“, der sich auf eine Sonntagsöffnung am 24.09.2022 bezieht.
- Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
- Stellungnahme der Verwaltung für die beantragte Sonntagsöffnung am 20.08. und 24.09.

Uns liegen keine weiteren Unterlagen vor, die es uns ermöglicht, eine eigene fachliche Stellungnahme abzugeben. Insofern habe ich Bedenken, dass das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsrecht erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Mährle
Regionsgeschäftsführer



Deutscher Gewerkschaftsbund NRW
Region Köln-Bonn

Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln

Tel.: 0221/5000320

Mobil: 0175/4328811

Mail: joerg.maehrle@dgb.de

Web: www.koeln-bonn.dgb.de

Jesse, Frank

Von: Stefan.Hesse-Belmicke@t-online.de
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2023 16:06
An: Jesse, Frank
Betreff: WG: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung - Wiedenest
Anlagen: DOC020523erlass oa-02052023130630.pdf;
DOC020523herbstzauber-02052023130240.pdf;
DOC020523konzeption-02052023130009.pdf

Sehr geehrter Herr Jesse,

seitens der Pfarrgemeinde St. Anna Belmicke bestehen keine Bedenken gegen die ordnungsbehördliche Verordnung.

Viele Grüße
Stefan Heße

Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

--- Original-Nachricht ---

Von: Christina.Ottersbach@erzbistum-koeln.de
Betreff: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung - Wiedenest
Datum: 02. Mai 2023, 13:25
An: frank.jesse@bergneustadt.de
Cc: Stefan.hesse-belmicke@t-online.de, d.kuehr@honermann-online.de

Guten Tag Herr Jesse,

Ich denke, das ist ein Irrläufer.

Wiedenest gehört zum KV St. Anna Belmicke und nicht zum KV St. Stephanus Bergneustadt.

Ansprechpartner ist hier Herr Stefan Heße oder Frau Dunja Kühr-Honermann.

Ich setze beide in cc.

Beste Grüße
Ihre
Christina Ottersbach

Christina Ottersbach
- Verwaltungsleitung -

SB Oberberg Mitte
Moltkestraße 4
51643 Gummersbach

**SB Morsbach/Friesenhagen/
Wildbergerhütte**
Heinrich-Halberstadt-Weg 9
51597 Morsbach

www.oberberg-mitte.de

www.katholisch-mfw.de

Tel.: 02261-4057-34 (Büro)

Mobil: 015201505305

christina.ottersbach@erzbistum-koeln.de

Stadt Bergneustadt
Fachbereich 3
Bildung, Soziales, Ordnung
Herrn Frank Jesse
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Bergisch Gladbach, 08.05.2023
Ihnen schreibt: Herr Instenberg
Unser Zeichen: 0095/23 In/Kr/01
Telefon 0 22 02/93 59 424
E-Mail instenberg@hv-nrw.de

Nur per E-Mail ordnungsamt@bergneustadt.de

**Beteiligungsverfahren Erlass einer ordnungsbehördlichen
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023
Ihr Zeichen 32-30-01/2023**

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02/93 59 0
Telefax 0 22 02/93 59 479

www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
(kommissarisch): Dirk Wittmer (HVR)

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Jesse,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Anhängerschreiben vom 25.04.2023.

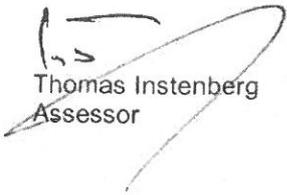
Diesseits bestehen keine Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des „Herbstzaubers“ sowie der „Wiedenester Meile“.

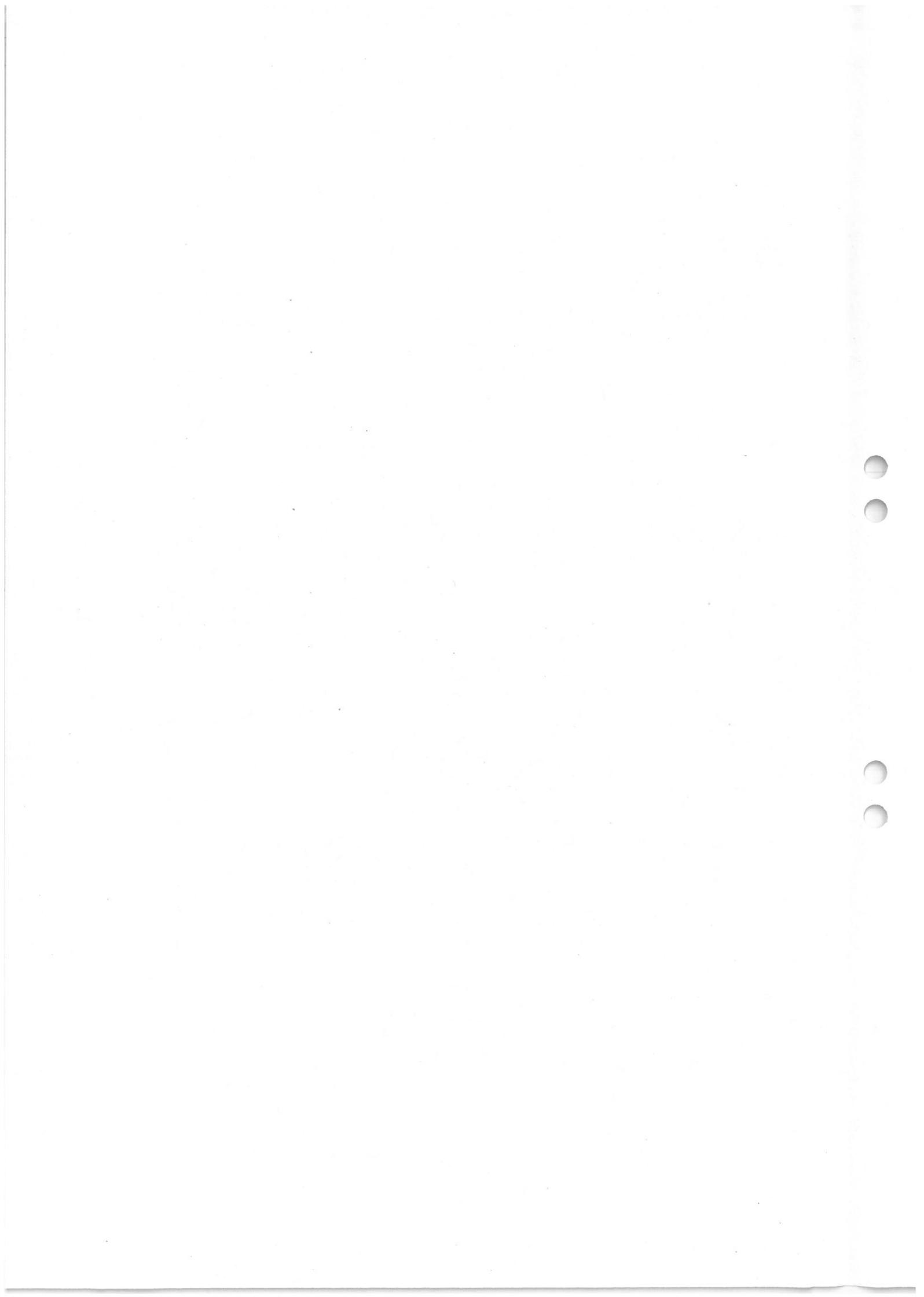
So sind die für die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage maßgeblichen Veranstaltungen, die entsprechend vom verkaufsoffenen Sonntag als Annex markiert werden, aus unserer Sicht geeignet, eine Verkaufsöffnung zu rechtfertigen im Sinne des § 6 LÖG NRW.

So dürften die entsprechenden Beschreibungen der Veranstaltungen den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Genüge tun. Aus unserer Sicht handelt es sich bei den Veranstaltungen um hinreichend gewichtige Anlässe für eine ausnahmsweise zulässige Sonntagsöffnung.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Instenberg
Assessor





Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Postfach 14 53
51692 Bergneustadt

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
32-30-01/2023 | 25.04.2023

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
16. Mai 2023

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023

Hier: Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich den gestellten Antrag, um verkaufsoffene Sonntag am 20.08.2023 und am 24.09.2023 zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 25.04.2023 wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir jedoch, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) einzeln in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Die Gründe Nr. 2 - 4 sollten ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18),

OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)). So verlangt die Rechtsprechung konkrete Angaben zu Charakter (Programm) und Größe (Besucherzahlen). In dem Antrag wird dargelegt, dass die Veranstaltung in ihrer öffentlichen Wirkung eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anzieht und damit im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Belege zu Leerständen, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes tragen auch dazu bei, eine Ladenöffnung zuzulassen.

Allerdings möchten wir mit Blick auf die Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der Novellierung anregen, die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung sowie der an der Ladenöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen auf einer beiliegenden Karte deutlich zu kennzeichnen. Dies hatten wir bereits 2019 in einer Stellungnahme angeregt. Die Gerichte haben hierzu einen sehr eng gefassten Rahmen vorgegeben (vgl. OVG NRW vom 25.05.2018 (4 B 707/18), VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18) oder VG Düsseldorf vom 28.06.2018 (3 L 1924/18)). Veranstaltungs- und Verkaufsflächen sollten mit Flächenzahlen belegt werden.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Bergneustadt mitaufzunehmen. Dem Erlass stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.

Katarina Matesic

Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Bergneustadt
Der Bürgermeister
z.Hd. Herrn Jesse
Kölner Straße 256
51072 Bergneustadt

Vorab per Mail

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 24.05.2023

Ihr Zeichen: 32-30-

Unsere Zeichen: 01/2023

0445/BGF/bm

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 auf dem Gebiet der Stadt Bergneustadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Herr Jesse,
Sehr geehrte Damen Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung der Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten am 20.08.2023 und 24.09.2023 in Bergneustadt nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21. Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26. Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25. Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE –, Rn. 4, juris.

Um sich über die prägende Wirkung der Veranstaltung zu vergewissern, kann sich der Ordnungsgeber nicht auf ungeprüfte Angaben der Veranstalter verlassen. Vielmehr muss sich eine solche Prognosen auf hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lassen.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Maßstäbe ergibt sich folgendes:

Zunächst ist nicht erkennbar, welche konkrete Gestalt die Veranstaltung am 20.8. hat. Da die Veranstaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist, muss sie hinreichend genau beschrieben sein. Daran fehlt es völlig. Ohne genauere Darstellung der Veranstaltung kann auch ihre prägende Wirkung nicht beurteilt werden. Weder wird eine Zahl der erwarteten Stände noch weitere Einzelheiten mitgeteilt. Auf die Gottesdienste auf dem Parkplatz kann nicht abgestellt werden, da diese nicht während der Öffnung der Verkaufsstellen stattfinden dürften.

Für die Veranstaltung am 24.9.23 fehlt es an der erforderlichen vergleichenden Prognose. Auf die zitierte Rechtsprechung verweisen wir.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)

Stadt Bergneustadt
Herr Frank Jesse
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt

Werbegemeinschaft
Wiedenest e.V.
Olper Str. 39
51702 Bergneustadt
Telefon (02261) 40064
Telefax (02261) 49410
e-mail: t.stein@werkshagen.de

Wiedenest, 26.05.2023

Stellungnahme zum verdi Schreiben vom 24.05.2023 zur Wiedenester Meile 2023

Sehr geehrter Herr Jesse,

ergänzend zum Schreiben der Gewerkschaft ver.di vom 24.05.2023 teile ich folgendes mit:

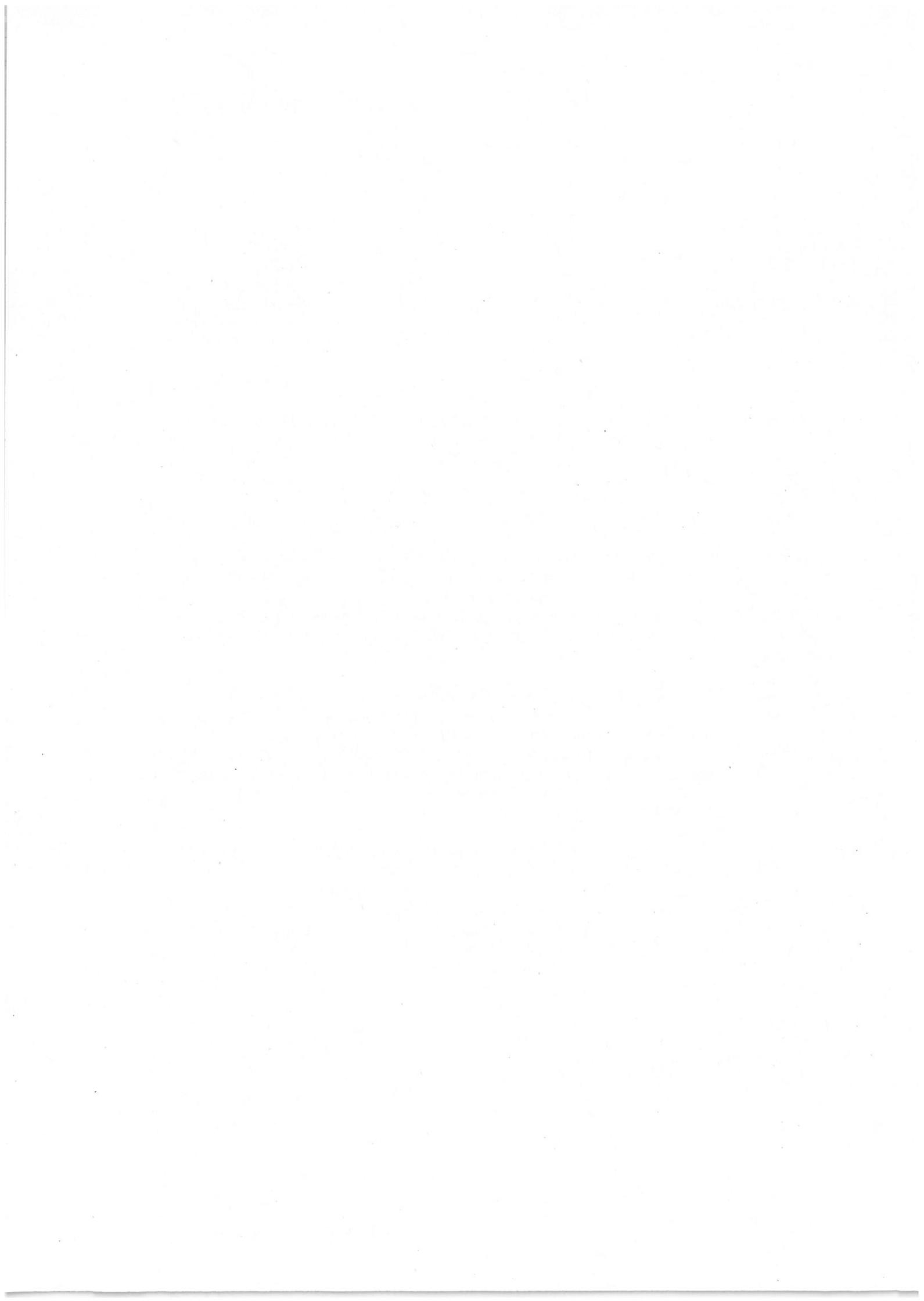
Aktuell liegen uns 28 Zusagen von Gewerbetreibenden und Vereinen zur Meile vor. Es stehen jedoch noch einige Anfragen bzw. Bekundungen aus. Die Stände verteilen sich entlang der B55 im Ortsteil Wiedenest, während Bühne, Hüpfburg, etc. den zentralen Anlaufpunkt auf dem Parkplatz des EKZ bildet. Die ortsansässigen Vereine und Institutionen sind bereits in den abschließenden Vorbereitungen. Sie freuen sich auf die Teilnahme und hoffen auf einen möglichst großen Besucheransturm.

Die Veranstaltung der Wiedenester Meile ist weit über die Grenzen von Wiedenest und Bergneustadts so auch im Bereich Drolshagen, Olpe, Gummersbach und Meinerzhagen bekannt. Das Konzept und die Veranstaltung sind bereits so etabliert, dass aus der Erfahrung der vergangenen Jahre die Meile eine überaus große Strahlkraft entwickelt. Aufgrund der Tatsache, dass es pandemiebedingt eine 5-jährige Pause gegeben hat, rechne ich als Veranstalter mit mehr als 2.000 Besuchern. Möglicherweise ist der Nachholeffekt wegen der pandemiebedingten Ausfälle von Veranstaltungen noch höher als angenommen.

In diesem Jahr findet die 8. Wiedenester Meile statt und die Werbegemeinschaft feiert ihr 15.-jähriges Bestehen. Im Jahr 2007 fand die erste Meile unter dem Motto „Wir in Wiedenest“ statt. Es wird somit eine Jubiläumsveranstaltung geben und wir als Veranstalter möchten Gewerbetreibenden und Vereinen die Möglichkeit einräumen, sich an diesem Wochenende zu präsentieren. Und natürlich den Bürgerinnen und Bürgern als auch auswärtigen Besuchern ein stimmiges Programm bieten, die Angebote wahrnehmen zu können und sich in Wiedenest wohl zu fühlen.

Mit freundlichen Grüßen aus Wiedenest

Werbegemeinschaft Wiedenest e.V.
Thomas Stein



Stellungnahme zu den Anträgen von
a) Werbegemeinschaft Wiedenest e.V. auf eine Öffnung von Verkaufsstellen am 20.08.2023
b) Stefan Tsolakidis auf eine Öffnung von Verkaufsstellen am 24.09.2023

Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 sowie Abs. 4 des derzeit gültigen LÖG NRW:

(1) ¹An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

²Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

³Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. ⁴Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

(4) ¹Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. ²Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. ³Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. ⁴Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. ⁵Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. ⁶Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁷Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Nach Prüfung der örtlichen Ordnungsbehörde liegen in beiden Fällen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 vor.

Zu a)

Gemäß der eingereichten Unterlagen plant die Werbegemeinschaft Wiedenest e.V. eine Verkaufsstellenöffnung am 20.08.2023 im Rahmen der „Wiedenester Meile 2023“. Auf die Ausführungen des Verantwortlichen wird verwiesen.

Traditionell findet die „Wiedenester Meile“ nur in einem zweijährlichen Rhythmus statt, zuletzt wegen der Pandemie im Jahre 2018. Dabei ist die „Wiedenester Meile“ die einzige größere Veranstaltung, welche im Zentrum des Ortsteils erfolgt. Insofern ist die beantragte Veranstaltung für den Ortsteil von zentraler Bedeutung. Analog gilt dies für die dortigen Bewohner, Vereine, Institutionen und letztlich die dortigen Gewerbetreibenden.

Die Werbegemeinschaft rundet das Wochenende (Samstag und Sonntag) mit vielfältigen Attraktionen und der Einbindung der örtlichen Vereine sehr intensiv ab. Der Veranstalter rechnet gemäß seiner Konzeption mit einem Besucheraufkommen von 2.000 Personen. Bei ordnungsbehördlichen Kontrollen der Jahre vor der Pandemie kann die aufgezeigte Prognose weitgehend bestätigt werden. Das Besucheraufkommen auf dem Veranstaltungsbereich war stets hoch, teilweise war ein Durchkommen mäßig erfolgreich. Auch ist hinreichend durch Vorkommnisse im Rahmen des ruhenden Verkehrs festgestellt worden, dass sich die Ausstrahlungskraft der Veranstaltung nicht nur auf den eigenen Ortsteil Wiedenest erstreckt, sondern sich auch über das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bergneustadt hinaus ausgedehnt hat. Dies schließt insbesondere Besucher des Kreises Olpe, des südlichen Märkischen Kreises und anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises ein.

Eine alleinige sonntägliche Verkaufsstellenöffnung ohne Veranstaltung wird nur eine geringe Anzahl von Menschen anziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das größte Käuferaufkommen an einem Sonntag durch die ansässige Bäckerei, welche nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 LÖG NRW für die Dauer von maximal fünf Stunden öffnen darf, sowie die benachbarte Pizzeria, die nach dem Gaststättengesetz ganztägig verkaufen kann, generiert wird. Lässt man diese zwei Geschäfte aufgrund ihrer Öffnungsmöglichkeiten unberücksichtigt, würden die sonstigen Verkaufsstellen nur einen unbedeutenden Besucherstrom erzielen. Eine Prognose von 50 bis maximal 100 Personen für den Zeitraum vom 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr erscheint dabei realistisch. Insofern ist unzweideutig festzustellen, dass das eigentliche Event den Hauptcharakter der sonntäglichen Veranstaltung abbildet und somit die Menschen zum Besuch animiert sowie abschließend die Verkaufsstellenöffnung nur einen Annex der Veranstaltung ausmacht.

Bei der „Wiedenester Meile“ handelt es sich um ein besonderes Ereignis im Sinne der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Wiedenest, welches die Begrifflichkeit „Fest“ oder „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

Eine räumliche Nähe nach § 6 Abs. 1 Satz 3 liegt vor. Gemäß der in der Entwurfsfassung beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Möglichkeit zur Verkaufsstellenöffnung begrenzt auf den Veranstaltungsbereich zuzüglich der angrenzenden Parkmöglichkeiten zur Zuführung der Besucher.

Die Voraussetzung der zeitlichen Nähe wird ebenfalls erfüllt. Die beantragte Veranstaltung und die Verkaufsstellenöffnung finden in zeitlicher Überschneidung statt. Dem Veranstalter sind die zeitlichen Voraussetzungen bzw. Begrenzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 „ab 13 Uhr“ sowie „bis zur Dauer von fünf Stunden“ bekannt. In den Vorjahren wurden diese Voraussetzungen eingehalten.

Insgesamt greift somit die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3, wonach der Zusammenhang zwischen räumlicher und zeitlicher Nähe die Tatbestandsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 herstellt. Demzufolge liegt ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsstellenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 vor.

Zu b)

Herr Tsolakidis (in Kooperation mit BergNEUstadtmarketing e.V.) plant lt. beigefügtem Schreiben die turnusmäßige Große Autoshow am 24.09.2023 im Rahmen des Bergneustädter Herbstzaubers. Einhergehend mit der Veranstaltung ist eine vollständige Straßensperrung, beginnend an der Kölner Str. 222 bis einschließlich Kölner Str. 258 sowie im Kreuzungsbereich Kölner Straße/Talstraße geplant und in der Vergangenheit auch so beschieden worden. Insgesamt ist dies die – an den Besucherzahlen gemessen – größte Veranstaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Der Umfang der Straßensperrung stellt dabei das Veranstaltungsgelände dar.

Der Veranstalter kalkuliert erneut mit bis zu 5.000 Besuchern. Wie im vergangenen Jahr ist die Prognose der örtlichen Ordnungsbehörde etwas verhaltener und geht von 3.000 – 4.000 Personen über den ge-

samten Veranstaltungszeitraum aus. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird diese Kennzahl übertroffen, da aufgrund des langgestreckten Veranstaltungsgeländes mit der Fülle an fußläufigen Zuwegungen und der unterschiedlichen Verweildauer an den verschiedenen Angeboten eine belastbare Prognose schwierig ist. Jedoch ist eine Vielzahl an Vereinen und Institutionen beteiligt, welche Angehörige, Freunde und Bekannte selbst ohne konkrete Kaufabsichten oder Interesse an den Angeboten anzieht.

Zudem pendeln aufgrund des großen Bekanntheitsgrades des „Bergneustädter Herbstzaubers“ auch Bürgerinnen und Bürger umliegender Gemeinden nach Bergneustadt ein. Die Attraktivität des Aktionstages sowie die Ausstrahlungskraft über Gemeindegrenzen hinaus liegen somit vor.

Die Besucherzahlen anlässlich einer Verkaufsstellenöffnung ohne zugrundeliegender Veranstaltung werden für Bergneustadt auf höchstens 300 Menschen beziffert. Eine industriell geprägte Kleinstadt erreicht in der Theorie einer alleinigen Verkaufsstellenöffnung keine ausreichend hohe Anziehungskraft. Insofern ist für die örtliche Ordnungsbehörde klar prognostizierbar, dass sowohl die beantragte Veranstaltung den Hauptaugenmerk darstellt und die Verkaufsstellenöffnung lediglich ein Annex zur Veranstaltung ist.

Bei dem „Herbstzauber“ mit Autoshow handelt es sich um ein besonderes Ereignis im Sinne der Bürgerinnen und Bürger Bergneustadts, welches die Begrifflichkeit „Fest“ oder „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

1) Eine räumliche Nähe nach § 6 Abs. 1 Satz 3 liegt vor. Gemäß der in der Entwurfsfassung beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Möglichkeit zur Verkaufsstellenöffnung begrenzt auf den Veranstaltungsbereich einschließlich der direkt angrenzenden Verbindungs- und Nebenstraßen sowie zweier einzelner Geschäftshäuser in der direkten Umgebung. Dabei werden die Straßenzüge wie nachfolgend aufgeführt bewertet:

- Talstraße 1 – 10: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Vellmicke/Rerkausen sowie für die Benutzung des öffentlichen Parkplatzes Grünanlage Talstraße
- Kölner Straße, ab Veranstaltungsgelände aufsteigend bis Hausnummer 282: fußläufige Zuführung aus dem Bereich Henneweide/Nistenberg sowie für die Benutzung der öffentlichen Parkbewirtschaftungszone Kölner Straße (aufgrund der Straßensperrung erst ab Hausnummer 270); des Weiteren: ÖPNV-Haltestelle Burstenstraße
- Bahnstraße 2: dem Veranstaltungsgelände angrenzendes Geschäftshaus
- In der Leie 12: dem Veranstaltungsgelände angrenzendes Geschäftshaus

2) Die Tatbestandsvoraussetzung der zeitlichen Nähe wird ebenfalls erfüllt. Der Aktionstag und die Verkaufsstellenöffnung finden in zeitlicher Überschneidung statt. Dem Veranstalter sind die zeitlichen Voraussetzungen bzw. Begrenzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 „ab 13 Uhr“ sowie „bis zur Dauer von fünf Stunden“ bekannt. In den Vorjahren wurden diese Voraussetzungen eingehalten.

Insgesamt greift somit die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3, wonach der Zusammenhang zwischen räumlicher und zeitlicher Nähe die Tatbestandsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 herstellt. Demzufolge liegt ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsstellenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 vor.

Eine Ausweitung von sonntäglichen Verkaufsstellenöffnungen über dieses Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

Abschließend ist festzustellen, dass von dem geforderten Ausnahmeverhältnis zum regelmäßigen Sonn- und Feiertagsschutz, welchen die obersten Rechtsprechungsinstanzen (Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2014, AZ: BVerwG 6 CN 1.13)

fordern und welche die örtliche Ordnungsbehörde als verordnungserlassenden Stelle zu berücksichtigen hat, für beide Termine abgewichen werden kann.

gez. Frank Jesse

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023 vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 14.06.2023 für die Stadt Bergneustadt verordnet:

Artikel 1

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des traditionellen „Herbstzaubers“ im Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt im Bereich der Kölner Str. 220 – 282, der Bahnstraße 2, der Talstr. 1 – 10 sowie der Straße In der Leie 12 geöffnet sein

am Sonntag, den 24. September 2023, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „Wiedenester Meile“ im Ortsteil Wiedenest im Bereich der Olper Str. 35 – 77 der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

am Sonntag, den 20. August 2023, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die v.g. Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ö 7

Aktuelle Flüchtlingssituation in Zahlen
Stand: 05.06.2023

			GESAMT
Anzahl	107 Personen	273 Personen	380 Personen
davon männlich	82	62	142 Personen
davon weiblich	26	211	237 Personen
Kinder (unter 18 Jahre) insgesamt	26	93	119 Kinder
davon			
schulpflichtig	18	56	74 Kinder
unter 6 Jahre	8	37	45 Kinder
Unterbringung:			
in städtischen Gebäuden	49	8	57 Personen
in von der Stadt angemietetem Wohnraum	14	86	100 Personen
in privat angemietetem Wohnraum (auch Vermittlung durch Stadt)	42	179	221 Personen
Herkunftsländer:			
insgesamt	15 Länder	6	
am häufigsten vertreten	Afghanistan, Irak, Türkei, Iran	Ukraine	
Aufenthaltsstatus:			
Aufenthaltsgestattung im lld. Asylverfahren/Klage	58 Pers. / 55 %	./.	./.
Duldung mit Ausreisepflicht	49 Pers. / 45%	./.	./.
in Arbeit (sozialversicherungspfl. oder „Minijob“)	18 Personen		
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	5 Personen		



8

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bergneustadt

Beschlu -
vorlage Nr.

431/2023

SPD-Bergneustadt- Ratsfraktion -

An den
B rgermeister der Stadt Bergneustadt
Herrn Matthias Thul
K lner Str. 256
51702 Bergneustadt

Bergneustadt
30. Mai 2023
Eing.
FB.....

X	Stadttrat	TOP	am
	-Ausschu�	TOP	am
	-Ausschu�	TOP	am
		TOP	am

14/06.23

Bergneustadt, den 26.04.2023

Antrag der SPD Fraktion:

Planung einer Kindertagesst tte in der Innenstadt

Sehr geehrter Herr B rgermeister,

die SPD-Fraktion bittet, den folgenden Antrag in der Ratssitzung am **14.06.2023** dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Rat der Stadt Bergneustadt m ge beschlie en:

Die Stadt Bergneustadt stellt in Abstimmung mit dem oberbergischen Kreis z gige Planungen f r eine drei- bis vierz gige Kindertagesst tte auf dem Gel nde des st dtischen Parkplatzes (Ecke S dring, Br ckenstra e, D rspe) auf, um die Versorgung an Betreuungspl tzen f r Kinder im Vorschulalter in der Innenstadt zu gew hrleisten. Ein Einbezug umliegender Gr nfl chen in die konzeptionelle Planung der Kindertagesst tte wird gepr ft.

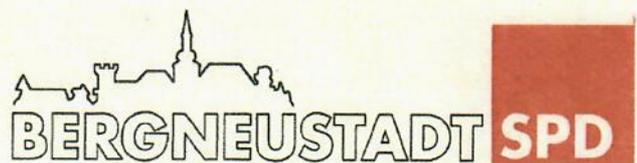
Begr ndung

Wie von Rat, Verwaltung und Oberbergischem Kreis bereits festgestellt, besteht ein Mangel an Betreuungspl tzen f r Kinder in Bergneustadt im Vorschulalter. W hrend die Versorgung mit Kindertagesst tten in den Au enbezirken der Stadt als zufriedenstellend gesehen werden kann, besteht eine Unterversorgung im Bereich der Innenstadt. Diese Unterversorgung lie e sich mit einer Planung und einem Bau einer Kindertagesst tte an genannter Stelle z gig beheben, um zeitnah den Bedarf zu decken.

Die SPD bittet um Unterst tzung f r den Antrag.

Mit freundlichen Gr  en

Daniel Gr tz (SPD-Fraktion)



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bergneustadt

SPD-Bergneustadt- Ratsfraktion -

An den
Bürgermeister der Stadt Bergneustadt
Herrn Matthias Thul
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt

Stadt Bergneustadt
30. Mai 2023
Eing.
FB.

X	Stadtrat	TOP	am ... 14/06/23
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

Bergneustadt, den 17.05.2023

Antrag der SPD Fraktion:

Erhöhung der Schulbudgets

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet, den folgenden Antrag in der Ratssitzung am **14.06.2023** dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Rat der Stadt Bergneustadt möge beschließen:

Die Stadt Bergneustadt erhöht deutlich die Schulbudgets „insbesondere für Unterhaltung und Anschaffung Schulinventar, Schulsachkosten und Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz“, im folgenden Schulbudgets, für die städtischen Schulen deutlich. In den nächsten vier Haushaltsjahren werden die Schulbudgets der städtischen weiterführenden Schulen um jeweils 20% pro Jahr und der Grundschulen um jeweils 32% pro Jahr erhöht, so dass in diesem Zeitraum eine Verdopplung der Budgets für die weiterführenden Schulen und eine Verdreifachung der Budgets der Grundschulen erreicht werden. Danach werden die Budgets stets mit der Inflationsrate des Vorjahres weitergeführt, um die Budgetausstattung realwirtschaftlich konstant zu halten.

Begründung

Die Digitalisierung stellt unsere Schulen vor erheblich neue Aufgaben. Einerseits müssen z.B. alle Schüler mit entsprechenden Geräten ausgestattet werden. Andererseits sind z.B. Ausgaben für Lizenzen und Software zu tragen. Um gleiche Bildungschancen für alle Kinder zu gewährleisten, müssen sich die Schulträger hier stärker engagieren, damit die Digitalisierung Bildungswege für alle eröffnet.

Ferner besteht großer Handlungsbedarf was Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen angeht. Die IGLU-Studie hat den langfristigen Trend bestätigt, dass viele Kinder selbstverständliche Grundfertigkeiten, die den Bildungserfolg bestimmen, nicht richtig beherrschen. Gut ein Viertel aller Kinder im vierten Schuljahr kann beispielweise nicht richtig lesen. Die Politik muss den Grundschulen deutlich mehr Gelder zur Verfügung stellen, damit Förderkonzepte entwickelt werden können, die diesen dramatischen Missstand beheben. Wir dürfen kein Kind zurücklassen und müssen dafür sorgen, dass alle Kinder ihr Bildungspotenzial voll entfalten können. Dies ist eine Frage der Gerechtigkeit und ist ein Gebot wirtschaftlicher Vernunft.

Die SPD bittet um Unterstützung für den Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Grütz (SPD-Fraktion)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bergneustadt

SPD-Bergneustadt- Ratsfraktion -

An den
Bürgermeister der Stadt Bergneustadt
Herrn Matthias Thul
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt

Stadt Bergneustadt
30. Mai 2023
Eing.
FB

X Stadtrat	TOP	am 14/06/23
-Ausschuß	TOP	am
-Ausschuß	TOP	am
	TOP	am

Bergneustadt, den 17.05.2023

Antrag der SPD Fraktion:

Baumaßnahme Othebrücke in der Immicke an der K23 und Sanierung der Sülemickestraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet, den folgenden Antrag in der Ratssitzung am **14.06.2023** dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadt Bergneustadt wird aufgefordert auf eine Verschiebung der Baumaßnahme „Othebrücke in der Immicke“ hinzuwirken, bis die Sanierung der Sülemickestraße abgeschlossen ist und als Ausweichroute nach Bergneustadt für Bürger aus dem Othetal während der oben genannten Baumaßnahme angeboten werden kann. Zur Gewährung der Sicherheit wird die Othebrücke in der Immicke bis zur abgeschlossenen Sanierung nur für PKW und Busse der OVAG zu befahren sein. Gleichzeitig wirkt die Stadt Bergneustadt auf eine Beschleunigung der Sanierung der Sülemickestraße hin.

Begründung

Die Bürgerschaft im Othetal und auf der Belmicke wird in den nächsten Jahren mit zwei Baumaßnahmen konfrontiert. Einerseits muss die Bürgerschaft schon seit Jahren eine marode Sülemickestraße als Verbindung nach Wiedenest nutzen und gleichzeitig droht nun eine erhebliche Belastung durch die oben genannte Baumaßnahme. Während der oben genannten Baumaßnahme ist bislang nur eine weiträumige Umleitung über Eckenhagen angedacht, die die Fahrtzeit für die betroffenen Bürger erheblich verlängert. Die Ausweichroute Sülemickestraße steht aufgrund ihres maroden Zustands kaum zur Verfügung. Diese beiden Baumaßnahmen gilt es sinnvoll abzustimmen, um die Belastungen zu minimieren.

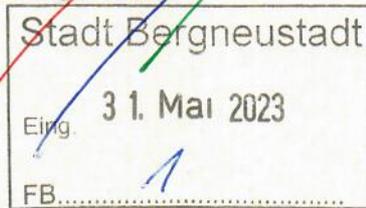
Die SPD bittet um Unterstützung für den Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Grütz (SPD-Fraktion)

SPD-Bergneustadt- Ratsfraktion -

An den
Bürgermeister der Stadt Bergneustadt
Herrn Matthias Thul
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt



<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat	TOP	am 14.06.23
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

Bergneustadt, den 17.05.2023

Antrag der SPD Fraktion:

100 Jahre Wüllenweber-Gymnasium Bergneustadt: Modernisierung der naturwissenschaftlichen Sammlung und Einrichtung eines Selbstlernzentrums

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet, den folgenden Antrag in der Ratssitzung am **14.06.2023** dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Rat der Stadt Bergneustadt gratuliert dem WWG zum 100-jährigen Bestehen und möge daher beschließen:

Die Stadt Bergneustadt stellt dem städtischen Wüllenweber-Gymnasium im Haushaltsjahr 2024 anlässlich des 100-jährigen Jubiläums einmalig 100.000€ zusätzlich zur Verfügung, mit dem Ziel die naturwissenschaftliche Sammlung zu modernisieren und ein Selbstlernzentrum („Lernoase“) einzurichten.

Begründung

Unser Gymnasium hat in Bergneustadt eine lange Tradition und hat sich in all den Jahren in verschiedensten Bereichen einen Namen gemacht. Die gilt insbesondere auch für den naturwissenschaftlichen Bereich. Um diese Tradition zu bewahren, braucht es von Seiten der Politik Unterstützung. Eine fortschrittliche Schule verlangt nach einer fortschrittlichen und modernen Ausstattung, damit sie z.B. als MINT-Schule (Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften-Technik) ihren gesetzten Zielen gerecht werden kann. Eine hervorragende Ausstattung und moderne naturwissenschaftliche Sammlung macht die Schule auch für Schüler und Lehrkräfte attraktiv. Gleichzeitig haben sich die Unterrichtsmethoden verändert. Der instruktive Zentralunterricht hat in seiner Bedeutung abgenommen, wohingegen Schüler heute vermehrt selbstständig lernen sollen. Lehrkräfte werden neben ihrer Expertise für Unterricht auch als Lernbegleiter gesehen, die Schüler bei ihren selbstständigen Lernprozessen unterstützen. Für diese Lernprozesse brauchen Schulen eigens gestaltete Lernarrangements. Selbstlernzentren bieten den Schülern Rückzugsmöglichkeiten, um ungestört in Kleingruppen z.B. an Projekten zu arbeiten. Selbstlernzentren sind eine gute Möglichkeit, um eine lebendige und moderne Schule zu bereichern.

Die SPD bittet um Unterstützung für den Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Grütz (SPD-Fraktion)

Ö



BERGNEUSTADT

RATSFRAKTION

Fraktionsvorsitzender
Reinhard Schulte
Richtstr. 12
51702 Bergneustadt
Tel.: 02261- 818160
mobil: 0177-6121815
email: reinhard.schulte@cdu-bergneustadt.de

29.05.2023

Beschluß-
vorlage Nr.

434/2023

An
Herrn Bürgermeister
Matthias Thul
Rathaus Bergneustadt

Stadt Bergneustadt
Eing. 31. Mai 2023
FB.....

1	Stadtrat	TOP	am 14.06.23
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TQP	am

Antrag der CDU – Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Rates am 14.06.2023 zu setzen:

- Die Stadt sorgt für eine Erhöhung der Versorgung Bergneustädter Schulen mit Schulsozialarbeitern um mindestens eine Stelle.
- Die Festlegung der Einsatzzeiten an den Schulen erfolgt in Absprache mit den Schulen
- Vorzugsweise soll dies über eine Verlagerung bestehender Sozialarbeit an die Schulen oder Zuweisung von Stellen durch den Kreis erfolgen.
- Die Aufgabenbereiche an den Schulen sind z.B.:
 - Beratung von Schülerinnen Schülern und Erziehungsberechtigten in sozialen Fragen
 - Vermittlung von Unterstützungsleistungen zur Erziehung und Familienhilfe
 - Enger Kontakt zum Jugendamt,
 - Einleitung und Begleitung von Verfahren zur Kindeswohlgefährdung
 - Präsenz und Sprechzeiten in den Schulen,
 - Übernahme außerunterrichtlicher Angebote (z.B. Pausenangebote, Gewaltprävention, Klassenrat, etc.)
 - ...

Begründung

Die Aufgaben der Schulen im außerunterrichtlichen Bereich wachsen ständig, ebenso die gesellschaftlichen Probleme, die in die Schulen hineinschwappen. Die mangelnde Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Präsenz während der Coronajahre zeigen sich auch heute noch: Überforderung der Familien, Leistungsdefizite, psychische Probleme bei Schülerinnen, Schülern und Eltern. Gerade in den Grundschulen mit einer Stellenbesetzung von unter 70% sind die verbleibenden Lehrkräfte nicht nur durch Vertretung sondern auch durch Betreuung der Eltern und Schülerinnen und Schüler extrem gefordert und belastet. Die Umorganisation und Verlagerung der Sozialarbeit in die Schulen soll einerseits die Unterstützung dorthin

bringen, wo der Bedarf zutage tritt. Bei freiwilligen Angeboten außerhalb der Schulen nimmt ein großer Teil der unterstützungsbedürftigen Personen diese Angebote gar nicht an. Die Verlagerung von Sozialarbeit in die Schulen unterstützt also dort, wo es notwendig ist und entlasten die in der gegenwärtigen Personalsituation stark belasteten Lehrkräfte. Die CDU hat bereits 2018 hierzu einen Antrag gestellt, im Antrag enthalten ist die daher hier Verbindlichkeit für das Schuljahr 22/23. Falls hier für die Stadt Kosten entstehen, soll der Rat hierüber entschieden.



Reinhard Schulte
CDU Fraktion
Vorsitzender



29.05.2023

Beschluß-
 vorlage Nr.

435/2023

An
 Herrn Bürgermeister
 Matthias Thul
 Rathaus Bergneustadt

Stadt Bergneustadt
 Eing. 31. Mai 2023
 FB.....

✓	Stadtrat	TOP	am 14.06.23
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

Antrag der CDU – Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Rates am 14.06.2023 zu setzen:

In 2023 werden folgende Modernisierungsmaßnahmen an dem GV Sonnenschule eingeleitet:

- Modernisierung der Schülerinnen- Schüler- und Damentoiletten
- Schallschutz im Bewegungsraum (Akustikdecken)
- Erstellung eines Gestaltungskonzeptes zur Renovierung der Flure und Treppenhäuser
- Beginn der Renovierung der Flure und Treppenhäuser

Eine Abstimmung mit Vinci Facilities ist zu treffen.

Darüber hinaus ist die Sanierung des Schulhofes in die langfristige Planung auszunehmen.

Begründung:

Das Gebäude des GV Sonnenschule stammt aus den 50er Jahren. Die Schülerinnen-, Schüler und Damentoiletten entsprechen nicht dem heutigen Standard und sind dringend modernisierungsbedürftig

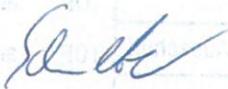
Der Bewegungsraum ist der größte Raum der Schule und turnhallenartig ausgestattet. Er verfügt über keine Akustikdecken oder Schallschutzwände und hallt stark. Bei Belegung durch eine Klasse in Bewegung oder bei Nutzung als Versammlungsraum für viele Personen entsteht hier hohe Lärmbelastung.

Die Flure und Klassenräume sind von innen verkleidet und versprühen den nostalgischen Charme der 50er, für den die heutigen Schülerinnen und Schüler und deren junge Eltern unempänglich sind. Dies erfüllt nicht die Anforderungen an eine moderne pädagogische Umgebung, in der unsere Kinder lernen und leben sollen. Darüber hinaus stellen Flure und

Treppenhäuser die Visitenkarte der Schule beim Besuch dar und sind mitentscheidend für die Akzeptanz der Schule. Insbesondere der untere Flur erweckt den Eindruck von Katakomben statt eines Lebensraumes für Schülerinnen und Schüler.

Um die Grundschulen für Bergneustädter Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern attraktiv zu halten, ist auch die angemessene und nach modernen pädagogischen Aspekten gestaltete Umgebung entscheidend.

Auf dem asphaltierten Schulhof zeigen sich Risse, die sich langfristig ausweiten und zu einer Sicherheitsgefährdung führen werden.



Reinhard Schulte
CDU Fraktion
Vorsitzender

Anlage:





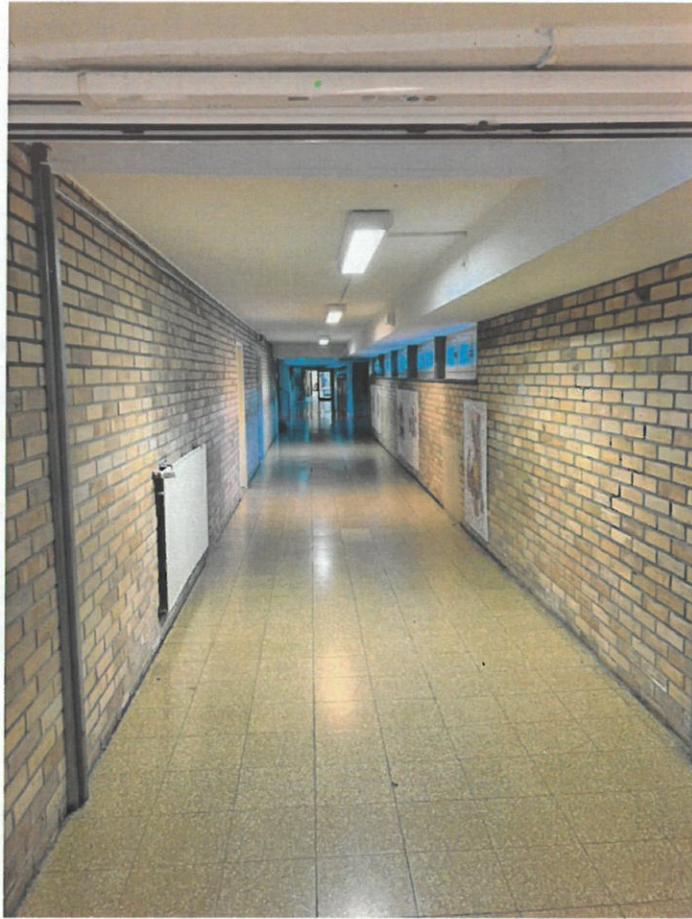


Schülertoiletten



Damentoiletten (Lehrerinnen)





Ö



14 CDU

BERGNEUSTADT

Fraktionsvorsitzender
 Reinhard Schulte
 Richtstr. 12
 51702 Bergneustadt
 Tel.: 02261- 818160
 mobil: 0177-6121815
 email: reinhard.schulte@cdu-bergneustadt.de

RATSFRAKTION

Stadt Bergneustadt
 Eing. 05. Juni 2023
 FB. 1

Beschluß-
vorlage Nr.

438/2023

05.06.2023

An
 Herrn Bürgermeister
 Matthias Thul
 Rathaus Bergneustadt

Stadtrat	TOP
-Ausschuß	TOP
-Ausschuß	TOP
	TQP

14/06.23

Antrag der CDU – Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Rates am 14.06.2023 zu setzen:

Die Stadt prüft die Einführung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen für den Verzehr vor Ort oder als To-Go Verpackungen

Begründung

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig diese Steuer grundsätzlich als rechtmäßig bestätigt hat, ist die Einführung in Bergneustadt zu prüfen.

Insbesondere soll dadurch die Einführung von Mehrwegsystemen erleichtert werden, um Müll, Rohstoffe und Energie einzusparen.

Die Einnahmen für die Stadt sind dabei ein Nebeneffekt, der im Ideal vernachlässigt werden kann.

Reinhard Schulte
 CDU Fraktion
 Vorsitzender

UWG Bergneustadt Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender: Jens-Holger Pütz
Am Grafweg 2, 51702 Bergneustadt
Tel.: 02261/45651, Fax: 02261/5492045 Handy:
0163/261910 email:jensholgerpuetz@aol.com

An den Bürgermeister
Herrn Matthias Thul
Rathaus
Kölner Str. 256

51702 Bergneustadt

X	Stadtrat	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am



Bergneustadt, den 4. Juni 2023

Anfrage der UWG-Fraktion zum Stadtrat am 14. Juni 2023 Sterbe- und Geburtenzahlen für die Jahre 2015 bis heute für Bergneustadt und den Oberbergischen Kreis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der UWG Bergneustadt stellt zur nächsten Stadtratssitzung folgende Anfragen:

1. **Wie hoch waren die Sterbezahlen seit 2015 bis heute nach Jahrgangsabschnitten und Geschlecht?**
2. **Wie hoch waren die Geburtenzahlen im gleichen Zeitraum?**

Leider ist weder auf der Seite der Stadt Bergneustadt, noch auf der Seite des Oberbergischen Kreises eine aktuelle Statistik zu finden. Diese wäre aber überaus sinnvoll und wichtig um zu erkennen, wie sich die Zahlen durch die COVID-19 Jahre und deren Maßnahmen verändert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Jens-Holger Pütz
Fraktionsvorsitzender
UWG Bergneustadt

Ö 16.1

Bergneustadt - Geburtsjahrgangsstatistik - vom 06.06.2023

Einwohner / Geburtsjahrgang (nach Zuständigkeitsbereich)

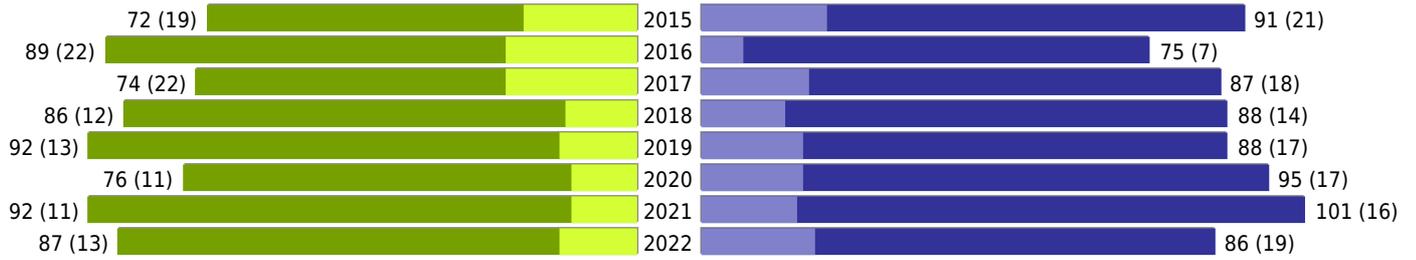
Gesamter Zuständigkeitsbereich

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
2015	112	91	203	91	72	163	39	37	76	21	19	40	12	7	19
2016	82	111	193	75	89	164	31	32	63	7	22	29	2	12	14
2017	105	96	201	87	74	161	42	31	73	18	22	40	4	11	15
2018	102	98	200	88	86	174	39	35	74	14	12	26	9	4	13
2019	105	105	210	88	92	180	38	41	79	17	13	30	10	4	14
2020	112	87	199	95	76	171	35	33	68	17	11	28	8	5	13
2021	117	103	221 ¹	101	92	193	37	44	81	16	11	28 ¹	8	5	13
2022	105	100	205	86	87	173	35	44	79	19	13	32	8	6	14
Gesamt	840	791	1632 ¹	711	668	1379	296	297	593	129	123	253 ¹	61	54	115
Altersdurchschnitt in Jahren	4,4	4,5	4,5	4,4	4,4	4,4	4,5	4,3	4,4	4,4	5,0	4,7	4,4	5,1	4,7

¹ Gesamt enthält 1 Person(en) ohne Angabe zum Geschlecht.

Bergneustadt - Geburtsjahrgangsstatistik - vom 06.06.2023

Gesamter Zuständigkeitsbereich



	weiblich	männlich	unbestimmt	gesamt
Summe Deutsche	668	711	0	1379
Summe Ausländer	123	129	1	253
Einwohner gesamt	791	840	1	1632
Altersdurchschnitt in Jahren	4,5	4,4	2,0	4,5



Kommunalprofil Oberbergischer Kreis

Regierungsbezirk Köln

Inhalt:

Fläche
Bevölkerung
Bevölkerungsvorausberechnung
Bevölkerungsbewegung
Bildung
Schwerbehinderte Menschen
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
Verarbeitendes Gewerbe
Bauhauptgewerbe
Gewerbean- und -abmeldungen
Umsatzsteuer
Einkommen
Verkehr
Wahlen



Weitere Informationen finden Sie in
unserer Landesdatenbank unter
www.landesdatenbank.nrw.de

Zentrale Information und Beratung
Telefon: +49211 9449-2495/2525
E-Mail: statistik-info@it.nrw.de

www.it.nrw

Für die Klassifikation der Kommunen nach Gemeindetypen wird eine Gemeindereferenz des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung mit nachfolgender Definition verwendet (Stand: 2012):

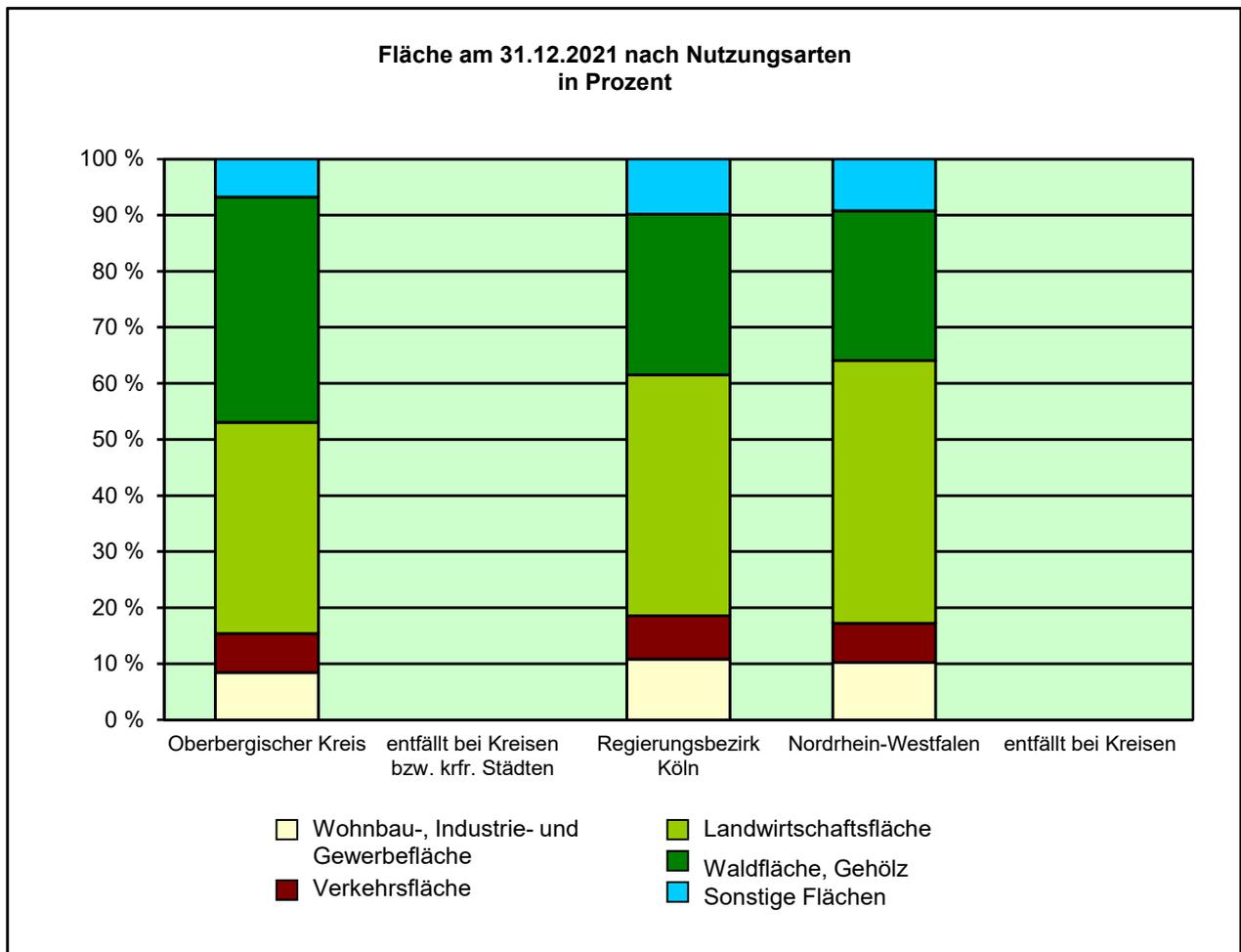
Gemeindetyp	Definition
Große Großstadt	Großstädte um 500 000 Einwohner und mehr
Kleine Großstadt	Großstädte unter 500 000 Einwohner
Große Mittelstadt	Mittelstädte mit Zentrum, 50 000 Einwohner und mehr
Kleine Mittelstadt	Mittelstädte mit Zentrum, 20 000 bis 50 000 Einwohner
Größere Kleinstadt	Kleinstädte mit Zentrum, 10 000 Einwohner und mehr
Kleine Kleinstadt	Kleinstädte mit Zentrum, 5 000 bis 10 000 Einwohner oder Grundzentrale Funktion

Für einen Kreis ist die Zuordnung zu einem Gemeindetyp leider nicht möglich!

Fläche am 31.12.2021 nach Nutzungsarten

Nutzungsart	Betrachtungsgebiet		Alle Gemeinden des			
	ha	%	Kreises	Reg.-Bez.	Landes	gleichen Typs
			%			
Fläche insgesamt	91 885	100	x	100	100	x
Fläche für Siedlung und Verkehr	18 575	20,2	x	26,0	23,8	x
Wohnbau-, Industrie- und Gewerbe­fläche	7 748	8,4	x	10,8	10,2	x
Abbauland ¹⁾ und Halde	192	0,2	x	1,5	0,7	x
Sport-, Freizeit- und Erholungsgebiete, Friedhofsfläche	2 159	2,3	x	3,3	2,8	x
Flächen anderer Nutzung ²⁾	2 111	2,3	x	2,6	3,0	x
Verkehrsfläche	6 363	6,9	x	7,7	7,0	x
Vegetations- und Gewässerfläche	73 310	79,8	x	74,0	76,2	x
Landwirtschaftsfläche	34 657	37,7	x	43,0	46,9	x
Waldfläche, Gehölz	36 903	40,2	x	28,7	26,7	x
Moor, Heide, Sumpf, Unland	159	0,2	x	0,6	0,9	x
Gewässer	1 592	1,7	x	1,7	1,8	x

1) umfasst folgende Flächen: Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch – 2) umfasst folgende Flächen: Fläche gemischter Nutzung sowie Fläche besonderer funktionaler Prägung



Bevölkerungs- sowie Siedlungs- und Verkehrsdichte am 31.12.2021

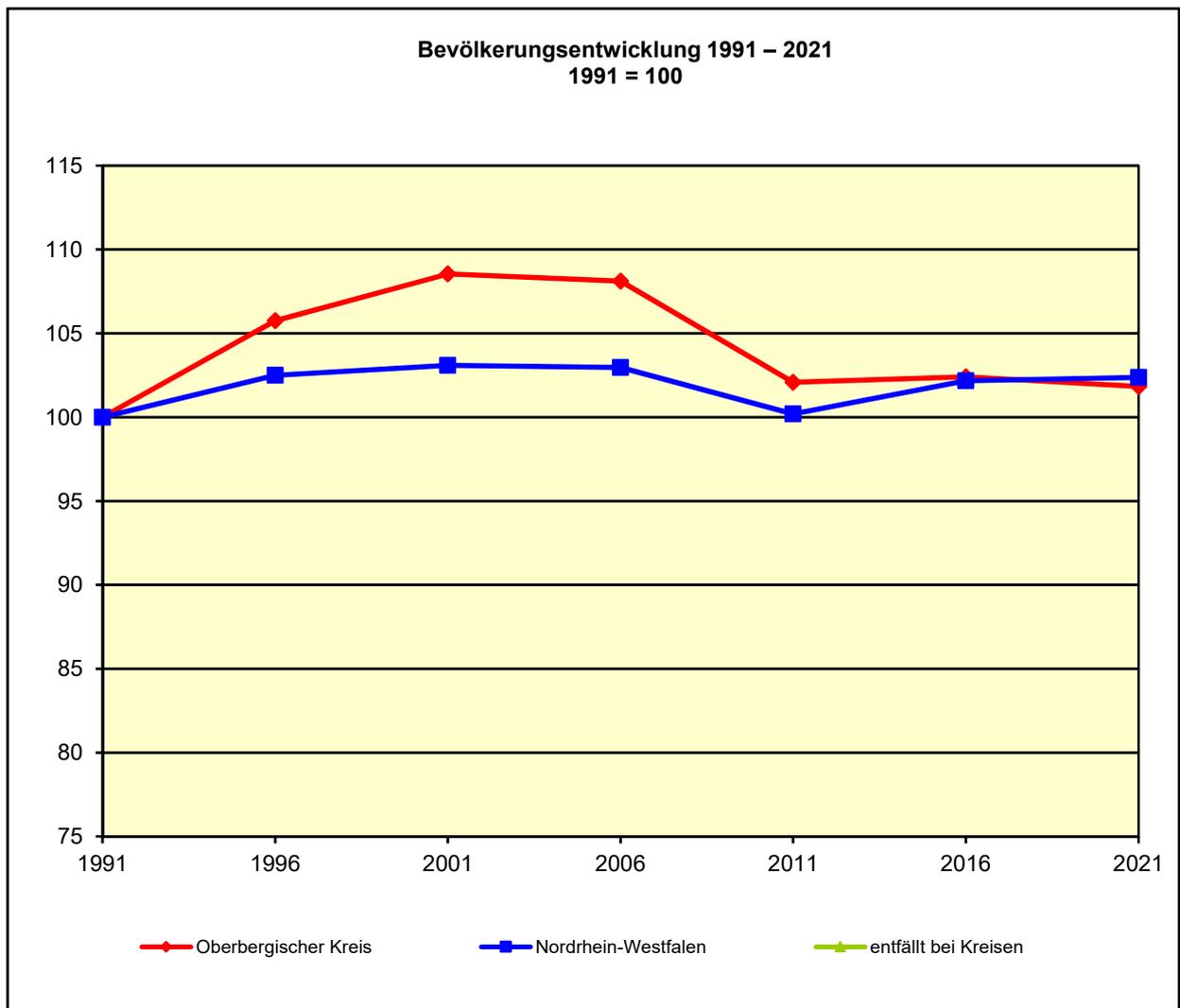
Einwohner je km ²	Betrachtungs- gebiet	Alle Gemeinden des			
		Kreises	Reg.-Bez.	Landes	gleichen Typs
Bevölkerungsdichte insgesamt	295,6	x	607,4	525,5	/
Siedlungs- und Verkehrsdichte ¹⁾	1 462,3	x	2 336,0	2 210,9	/

1) Bevölkerungsdichte bezogen auf die besiedelte Fläche (Fläche für Siedlung und Verkehr)

Bevölkerungsstand*) 31.12.1991 – 31.12.2021

Bevölkerungsgruppe	1991	1996	2001	2006	2011	2016	2021
Bevölkerung insgesamt	266 728	282 074	289 518	288 405	272 287	273 139	271 621
Weiblich	137 893	145 168	148 457	147 495	139 732	138 813	138 043
Nichtdeutsche ¹⁾	20 988	24 154	24 134	22 857	17 926	24 763	27 318

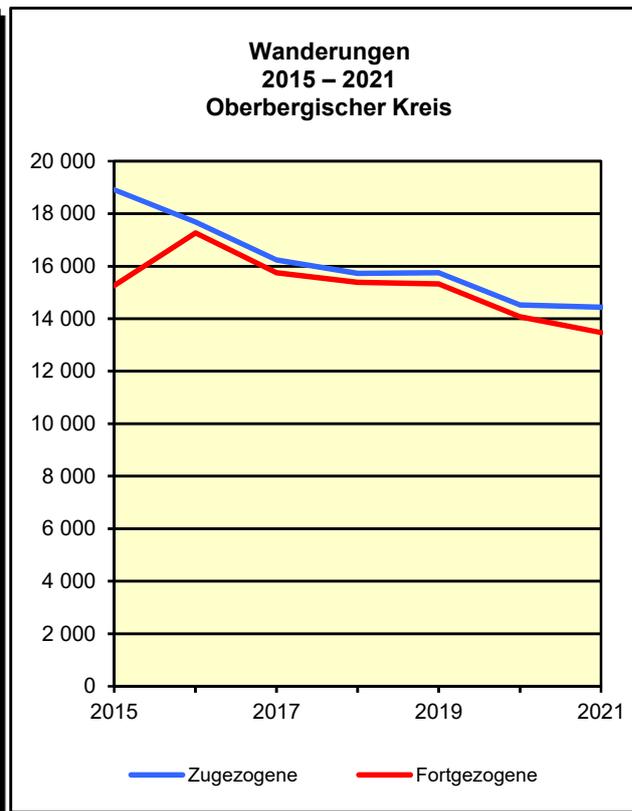
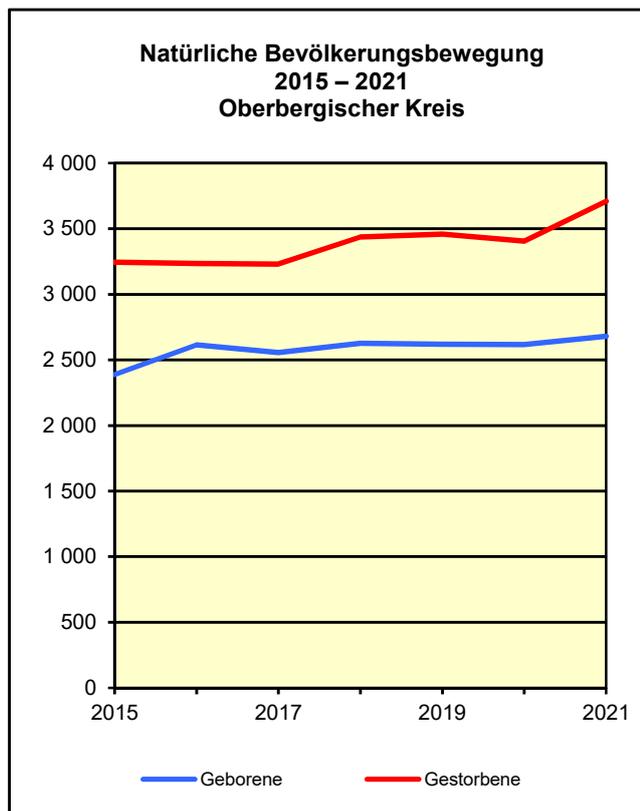
*) Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Volkszählung 1987 und Zensus 2011 – 1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst.



Bevölkerungsstand*) und -bewegung 2015 – 2021

Merkmal		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
a = Insgesamt								
b = Nichtdeutsche ¹⁾								
c = je 1 000 Einwohner								
Bevölkerung am 31.12.	a	273 452	273 139	272 968	272 471	272 057	271 699	271 621
	b	23 812	24 763	25 366	26 201	26 751	26 929	27 318
Lebendgeborene	a	2 388	2 614	2 556	2 627	2 620	2 618	2 680
	b	152	270	246	248	254	252	236
Gestorbene	a	3 244	3 235	3 231	3 437	3 459	3 406	3 709
	b	66	88	94	122	100	123	137
Überschuss der Geborenen (+) bzw. Gestorbenen (-)	a	- 856	- 621	- 675	- 810	- 839	- 788	-1 029
	b	+ 86	+ 182	+ 152	+ 126	+ 154	+ 129	+ 99
Zugezogene	a	18 909	17 681	16 236	15 732	15 755	14 523	14 435
	b	7 466	5 973	4 602	4 749	4 439	3 435	3 649
Fortgezogene	a	15 254	17 265	15 753	15 384	15 323	14 071	13 472
	b	3 414	4 859	3 885	3 730	3 690	3 100	2 984
Überschuss der Zu- (+) bzw. Fortgezogenen (-)	a	+3 655	+ 416	+ 483	+ 348	+ 432	+ 452	+ 963
	b	+4 052	+1 114	+ 717	+1 019	+ 749	+ 335	+ 665
Gesamtsaldo²⁾	a	+2 834	- 313	- 171	- 497	- 414	- 358	- 78
	b	+3 851	+ 951	+ 603	+ 835	+ 550	+ 178	+ 389
	c	+ 10,4	- 1	- 1	- 1,8	- 1,5	- 1,3	- 0,3

*) Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Volkszählung 1987 und Zensus 2011 – 1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst. – 2) einschließlich Bestandskorrekturen aufgrund nachträglich berichtigter Meldedefälle und einschließlich der Fälle eines Wechsels zur deutschen Staatsangehörigkeit



Durchschnittliche Bevölkerungsbewegung je 1 000 Einwohner 2017 – 2021

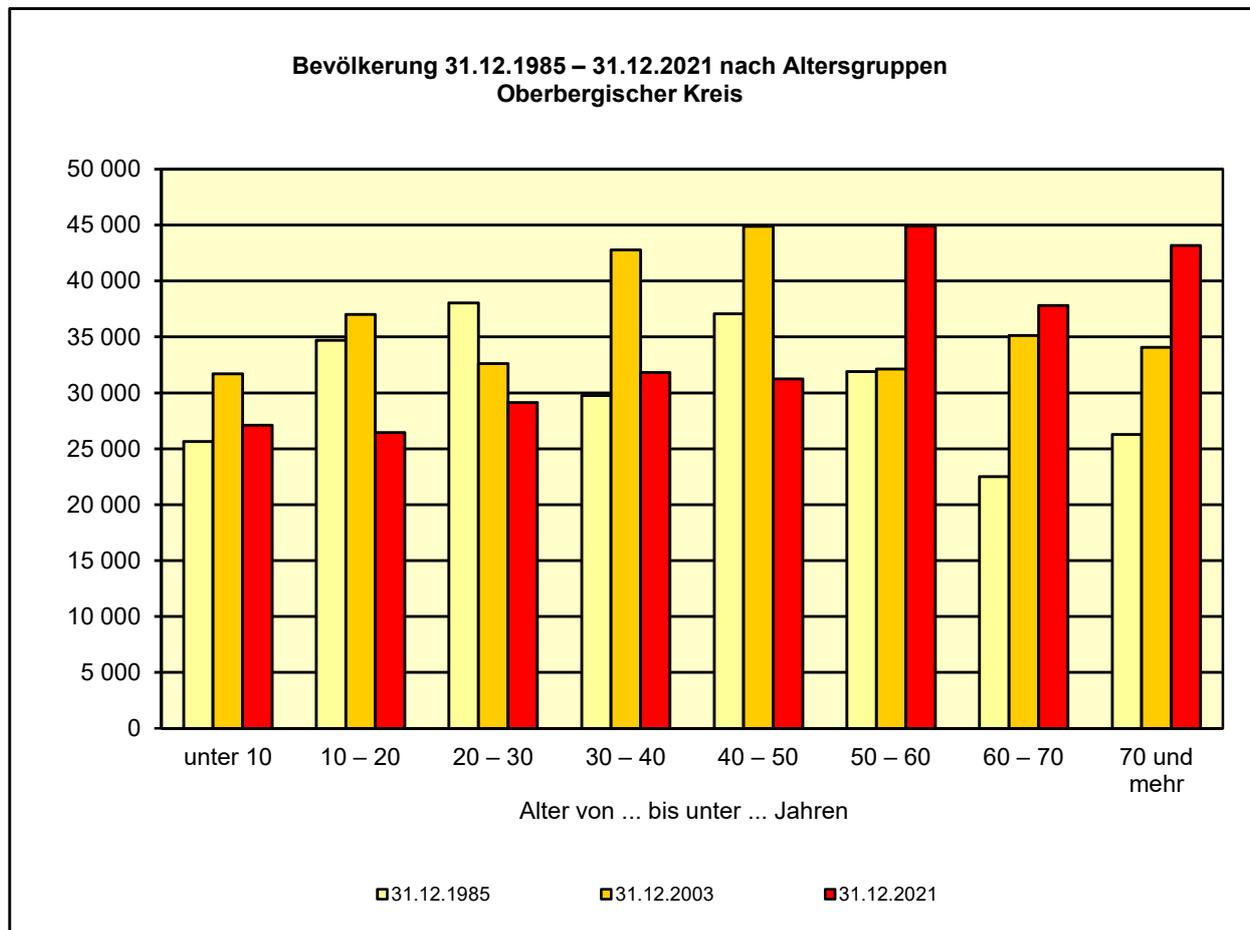
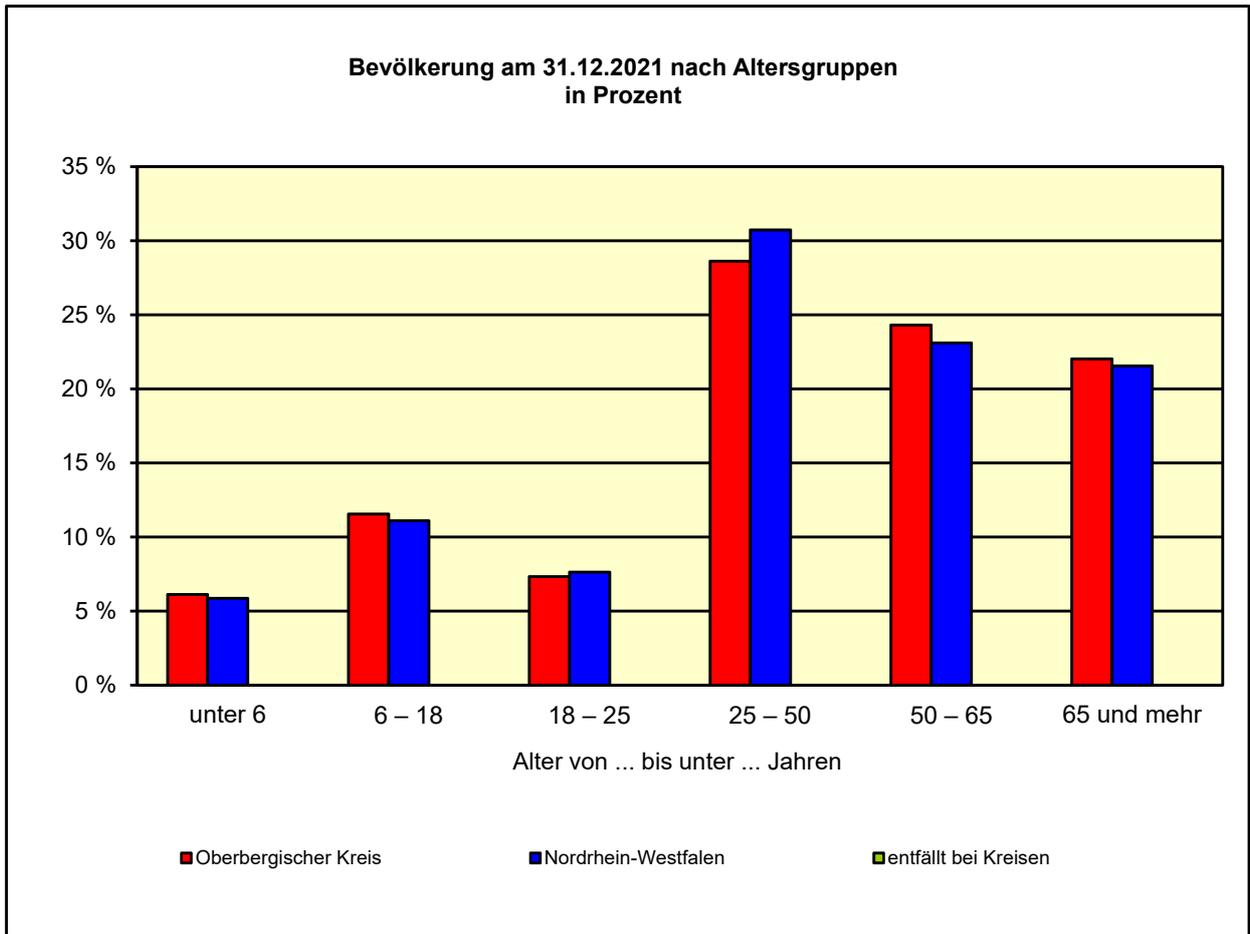
Merkmal a = Insgesamt b = Nichtdeutsche ¹⁾	Betrachtungs- gebiet	Alle Gemeinden des				
		Kreises	Reg.-Bez.	Landes	gleichen Typs	
Lebendgeborene	a	9,6	x	9,7	9,6	x
	b	0,9	x	1,1	1,4	.
Gestorbene	a	12,7	x	10,9	11,8	x
	b	0,4	x	0,6	0,5	.
Überschuss der Geborenen (+) bzw. Gestorbenen (-)	a	- 3,0	x	- 1,2	- 2,2	x
	b	0,5	x	+ 0,6	+ 0,8	.
Zugezogene	a	56,3	x	61,9	55,5	x
	b	15,3	x	23,0	22,8	x
Fortgezogene	a	54,4	x	59,2	53,1	x
	b	12,8	x	19,0	18,4	x
Überschuss der Zu- (+) bzw. Fortgezogenen (-)	a	+ 2,0	x	+ 2,7	+ 2,5	x
	b	+ 2,6	x	+ 4,0	+ 4,5	x
Gesamtsaldo²⁾	a	- 1,1	x	+ 1,5	+ 0,4	/
	b	+ 1,9	x	+ 2,5	+ 3,6	/

1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom Juli 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst. – 2) einschließlich Bestandskorrekturen aufgrund nachträglich berichteter Meldedfälle und einschließlich der Fälle eines Wechsels zur deutschen Staatsangehörigkeit

Bevölkerungsstruktur*) am 31.12.2021 nach Altersgruppen

Altersgruppe Weiblich/Nichtdeutsch	Betrachtungsgebiet		Alle Gemeinden des			
	Anzahl		Kreises	Reg.-Bez.	Landes	gleichen Typs
			%			
Bevölkerung insgesamt	271 621	100	x	100	100	/
davon im Alter von ... Jahren						
unter 6	16 661	6,1	x	5,8	5,9	/
6 bis unter 18	31 397	11,6	x	11,0	11,1	/
18 bis unter 25	19 932	7,3	x	8,0	7,6	/
25 bis unter 30	14 700	5,4	x	6,6	6,2	/
30 bis unter 40	31 815	11,7	x	13,2	12,7	/
40 bis unter 50	31 236	11,5	x	12,0	11,8	/
50 bis unter 60	44 910	16,5	x	15,7	15,9	/
60 bis unter 65	21 147	7,8	x	6,9	7,2	/
65 und mehr	59 823	22,0	x	20,7	21,6	/
18 bis unter 65	163 740	60,3	x	62,4	61,5	/
Weiblich	138 043	50,8	x	51,0	50,9	/
Nichtdeutsche ¹⁾	27 318	10,1	x	14,3	14,2	/

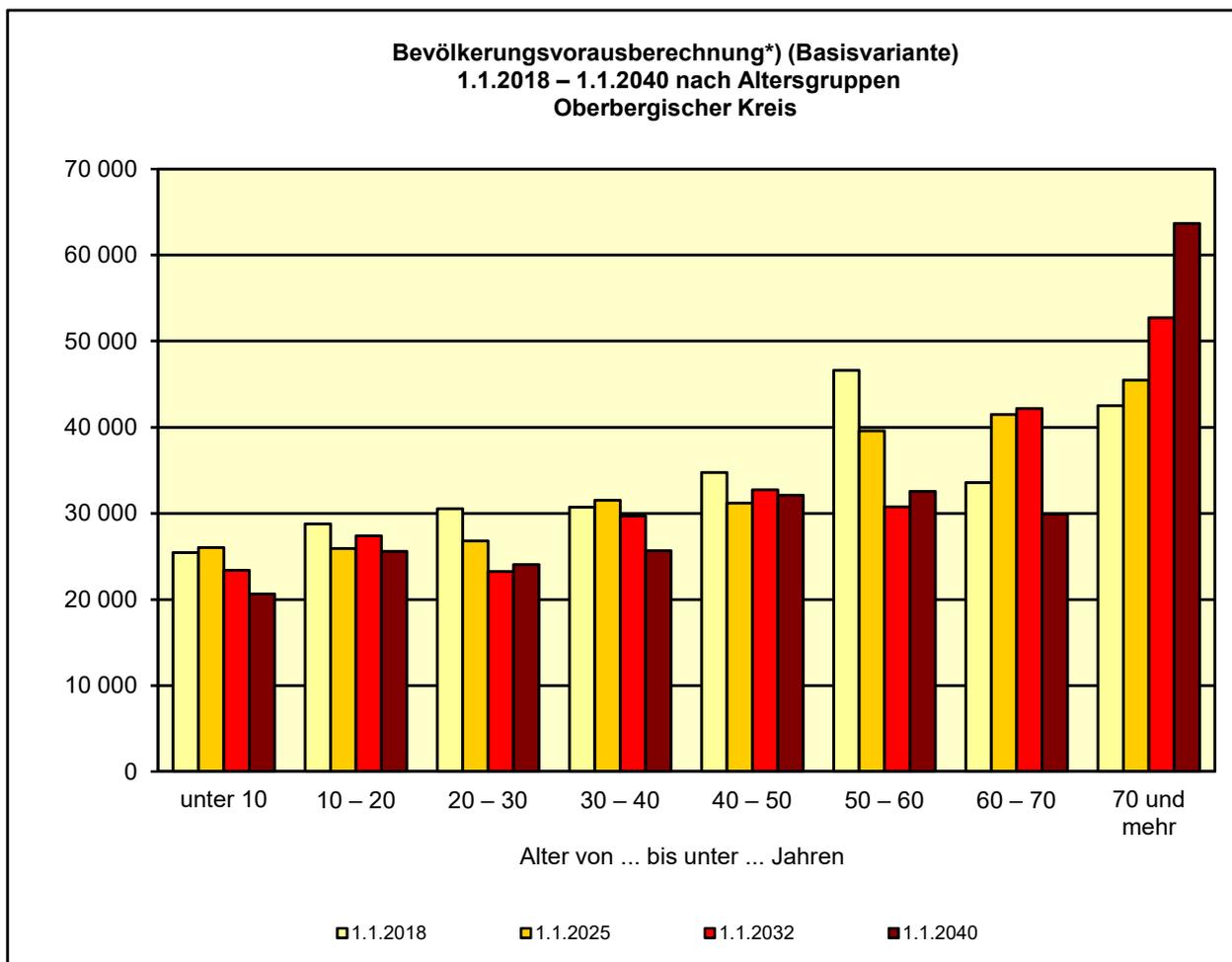
*) Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Zensus 2011 – 1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom Juli 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst.



Bevölkerungsvorausberechnung*) (Basisvariante) 1.1.2018 – 1.1.2040 nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppe Geschlecht	Oberbergischer Kreis				Nordrhein-Westfalen		
	1.1.2018	1.1.2025		1.1.2040		1.1.2025	1.1.2040
	Anzahl	2018=100		Anzahl	2018=100		
Bevölkerung insgesamt	272 968	267 915	98,1	254 229	93,1	100,9	100,9
davon im Alter von ... Jahren							
unter 6	15 412	14 943	97,0	11 709	76,0	104,2	89,9
6 bis unter 18	32 444	31 755	97,9	29 035	89,5	103,0	105,3
18 bis unter 25	21 773	18 237	83,8	18 247	83,8	87,7	94,8
25 bis unter 30	15 157	13 779	90,9	11 304	74,6	95,8	83,8
30 bis unter 40	30 721	31 513	102,6	25 679	83,6	108,3	94,1
40 bis unter 50	34 760	31 181	89,7	32 111	92,4	92,7	103,5
50 bis unter 60	46 619	39 568	84,9	32 562	69,8	89,1	78,8
60 bis unter 65	18 394	22 758	123,7	14 648	79,6	121,5	86,1
65 und mehr	57 688	64 181	111,3	78 934	136,8	109,2	133,4
18 bis unter 65	167 424	157 036	93,8	134 551	80,4	97,4	90,3
Männlich	134 399	132 541	98,6	127 061	94,5	101,4	102,2
Weiblich	138 569	135 374	97,7	127 168	91,8	100,4	99,7

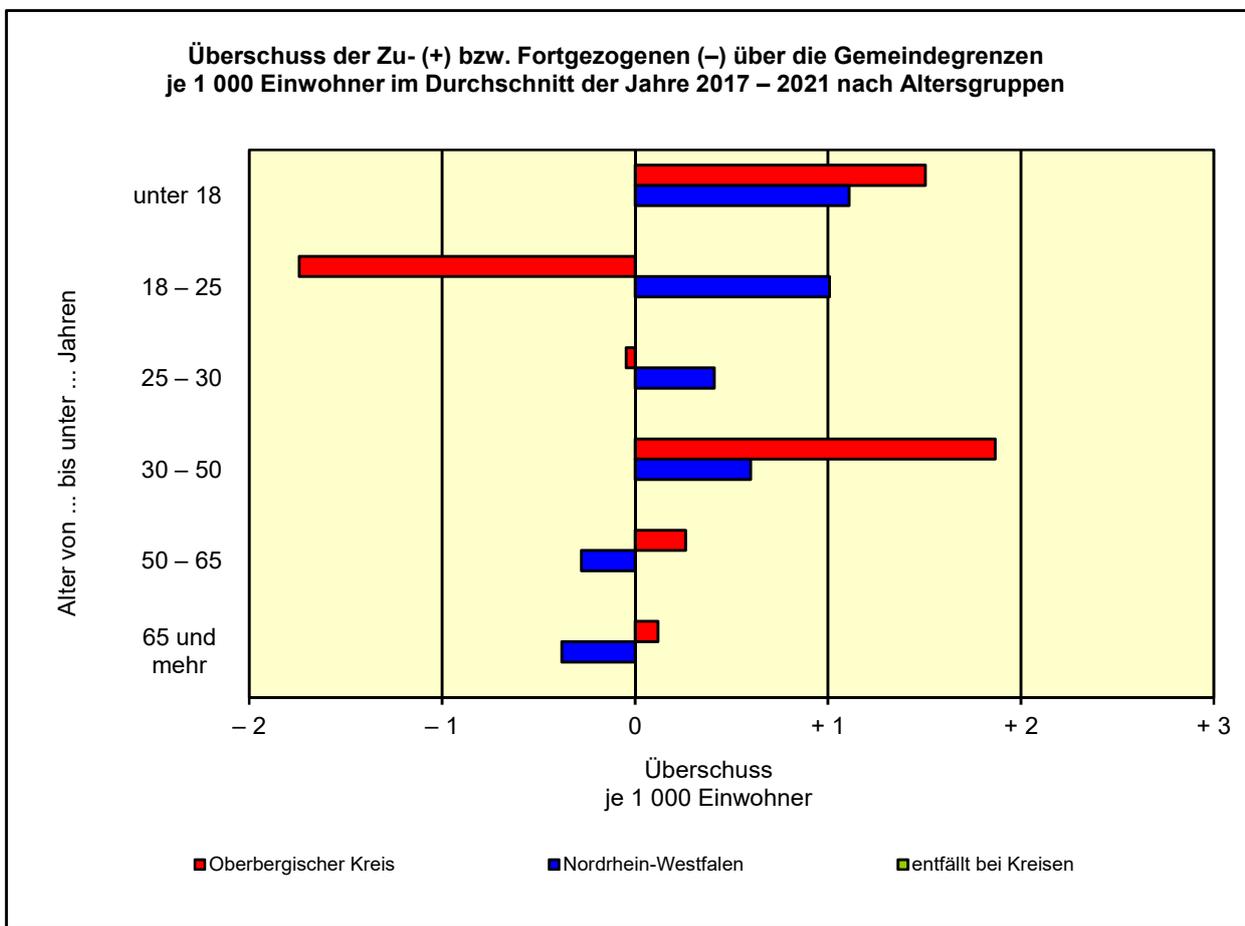
*) Für die Bevölkerungsvorausberechnung in den kreisfreien Städten und Kreisen werden Ergebnisse der Statistiken der Geburten, Sterbefälle und Wanderungen, der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sowie der Sterbetafeln genutzt.



*) Für die Bevölkerungsvorausberechnung in den kreisfreien Städten und Kreisen werden Ergebnisse der Statistiken der Geburten, Sterbefälle und Wanderungen, der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sowie der Sterbetafeln genutzt.

Wanderungen über die Gemeindegrenzen im Durchschnitt der Jahre 2017 – 2021

Zu- bzw. Fortgezogene	Betrachtungsgebiet		Alle Gemeinden des			
			Kreises	Reg.-Bez.	Landes	gleichen Typs
	Anzahl		%			
Zugezogene insgesamt	15 336	100	x	100	100	x
davon im Alter von ... Jahren						
unter 18	2 501	16,3	x	13,5	14,9	x
18 bis unter 25	2 828	18,4	x	22,1	20,6	x
25 bis unter 30	2 511	16,4	x	18,5	17,9	x
30 bis unter 50	4 753	31,0	x	31,7	32,2	x
50 bis unter 65	1 663	10,8	x	9,2	9,4	x
65 und mehr	1 081	7,0	x	5,1	5,0	x
18 bis unter 65	11 755	76,6	x	81,4	80,1	x
Nichtdeutsche	4 175	27,2	x	37,2	41,1	x
Fortgezogene insgesamt	14 801	100	x	100	100	x
davon im Alter von ... Jahren						
unter 18	2 091	14,1	x	13,0	13,5	x
18 bis unter 25	3 302	22,3	x	19,4	19,7	x
25 bis unter 30	2 524	17,1	x	18,4	17,9	x
30 bis unter 50	4 245	28,7	x	33,1	32,6	x
50 bis unter 65	1 591	10,8	x	10,4	10,3	x
65 und mehr	1 048	7,1	x	5,8	5,9	x
18 bis unter 65	11 662	78,8	x	81,2	80,6	x
Nichtdeutsche	3 478	23,5	x	32,1	34,7	x



Größte Zuwanderungsströme 2017

Rang Nr.	Zuzüge von	Zugezogene				Überschuss der Zu- (+) bzw. Fortgezogenen (-)
		insgesamt	je 1 000 Einwohner der Quellgemeinde	18 bis unter 65 Jahre alt	Nicht-deutsche	
1	Köln, krfr. Stadt	866	0,8	663	132	- 55
2	Wuppertal, krfr. Stadt	293	0,8	215	29	+ 48
3	Remscheid, krfr. Stadt	292	2,6	209	25	+ 20
4	Bergisch Gladbach, Stadt	228	2,0	174	14	+ 32
5	Overath, Stadt	215	7,9	158	12	+ 96
6	Bonn, krfr. Stadt	160	0,5	133	29	- 57
7	Kierspe, Stadt	130	8,1	97	23	+ 12
8	Kürten	125	6,3	87	15	+ 55
9	Wermelskirchen, Stadt	119	3,5	81	12	-
10	Siegen, Stadt	116	1,1	100	6	+ 2
11	Ruppichteroth	112	10,7	87	28	+ 27
12	Meinerzhagen, Stadt	101	4,9	79	12	+ 15
13	Windeck	99	5,2	75	7	- 13
14	Leverkusen, krfr. Stadt	97	0,6	74	13	+ 18
15	Düsseldorf, krfr. Stadt	95	0,2	73	7	- 26
16	Much	84	5,8	63	10	+ 19
17	Düren, Stadt	79	0,9	50	59	+ 66
18	Aachen, krfr. Stadt	76	0,3	70	6	- 18
19	Hamm, krfr. Stadt	71	0,4	46	55	+ 40
20	Solingen, krfr. Stadt	69	0,4	50	9	+ 13
21	Dortmund, krfr. Stadt	67	0,1	51	7	- 18
22	Essen, krfr. Stadt	62	0,1	47	15	- 16
23	Lüdenscheid, Stadt	60	0,8	51	15	+ 9
24	Drolshagen, Stadt	59	5,1	43	4	+ 18
25	Neuss, Stadt	57	0,4	46	42	+ 35
26	Rösrath, Stadt	57	2,0	46	9	+ 17
27	Olpe, Stadt	57	2,3	42	18	+ 9
28	Halver, Stadt	57	3,5	46	3	+ 4
29	Bochum, krfr. Stadt	54	0,1	42	8	+ 9
30	Lohmar, Stadt	52	1,7	37	3	+ 20

Größte positive Wanderungssalden 2017

Rang Nr.	Zuzüge von	Wanderungssaldo (der)				Zugezogene insgesamt
		insgesamt	je 1 000 Einwohner der Quellgemeinde	18- bis unter 65-Jährigen	Nicht-deutschen	
1	Overath, Stadt	+ 96	+ 3,5	+ 59	+ 1	215
2	Düren, Stadt	+ 66	+ 0,7	+ 38	+ 57	79
3	Kürten	+ 55	+ 2,8	+ 31	+ 14	125
4	Wuppertal, krfr. Stadt	+ 48	+ 0,1	+ 19	- 22	293
5	Möhnesee	+ 45	+ 3,8	+ 29	+ 45	45
6	Hamm, krfr. Stadt	+ 40	+ 0,2	+ 28	+ 41	71
7	Neuss, Stadt	+ 35	+ 0,2	+ 31	+ 37	57
8	Bergisch Gladbach, Stadt	+ 32	+ 0,3	+ 19	- 11	228
9	Wegberg, Stadt	+ 30	+ 1,1	+ 27	+ 31	31
10	Ruppichteroth	+ 27	+ 2,6	+ 23	+ 7	112
11	Rheinberg, Stadt	+ 27	+ 0,9	+ 21	+ 27	27
12	Herford, Stadt	+ 26	+ 0,4	+ 19	+ 27	31
13	Wenden	+ 23	+ 1,2	+ 13	+ 4	44
14	Schöppingen	+ 23	+ 3,5	+ 14	+ 20	23
15	Remscheid, krfr. Stadt	+ 20	+ 0,2	- 8	- 34	292

Größte Fortwanderungsströme 2017

Rang Nr.	Fortzüge nach	Fortgezogene				Überschuss der Zu- (+) bzw. Fortgezogenen (-)
		insgesamt	je 1 000 Einwohner der Zielgemeinde	18 bis unter 65 Jahre alt	Nicht-deutsche	
1	Köln, krfr. Stadt	921	0,9	819	171	- 55
2	Remscheid, krfr. Stadt	272	2,4	217	59	+ 20
3	Wuppertal, krfr. Stadt	245	0,7	196	51	+ 48
4	Bonn, krfr. Stadt	217	0,7	186	24	- 57
5	Bergisch Gladbach, Stadt	196	1,8	155	25	+ 32
6	Düsseldorf, krfr. Stadt	121	0,2	110	16	- 26
7	Wermelskirchen, Stadt	119	3,5	91	18	-
8	Overath, Stadt	119	4,4	99	11	+ 96
9	Kierspe, Stadt	118	7,4	92	16	+ 12
10	Siegen, Stadt	114	1,1	102	9	+ 2
11	Windeck	112	5,9	82	6	- 13
12	Aachen, krfr. Stadt	94	0,4	94	12	- 18
13	Meinerzhagen, Stadt	86	4,2	67	10	+ 15
14	Dortmund, krfr. Stadt	85	0,1	71	18	- 18
15	Ruppichteroth	85	8,1	64	21	+ 27
16	Leverkusen, krfr. Stadt	79	0,5	67	24	+ 18
17	Essen, krfr. Stadt	78	0,1	51	42	- 16
18	Kürten	70	3,5	56	1	+ 55
19	Much	65	4,5	54	4	+ 19
20	Solingen, krfr. Stadt	56	0,4	48	10	+ 13
21	Halver, Stadt	53	3,3	41	7	+ 4
22	Lüdenscheid, Stadt	51	0,7	44	8	+ 9
23	Münster, krfr. Stadt	49	0,2	48	2	- 6
24	Olpe, Stadt	48	1,9	33	9	+ 9
25	Bochum, krfr. Stadt	45	0,1	42	9	+ 9
26	Drolshagen, Stadt	41	3,5	30	3	+ 18
27	Rösrath, Stadt	40	1,4	33	2	+ 17
28	Hennef (Sieg), Stadt	38	0,8	35	3	-
29	Hürth, Stadt	35	0,6	32	15	- 18
30	Mönchengladbach, krfr. Stadt	32	0,1	25	8	- 10

Größte negative Wanderungssalden 2017

Rang Nr.	Fortzüge nach	Wanderungssaldo (der)				Fortgezogene insgesamt
		insgesamt	je 1 000 Einwohner der Zielgemeinde	18- bis unter 65-Jährigen	Nicht-deutschen	
1	Bonn, krfr. Stadt	- 57	- 0,2	- 53	+ 5	217
2	Köln, krfr. Stadt	- 55	- 0,1	- 156	- 39	921
3	Düsseldorf, krfr. Stadt	- 26	- 0	- 37	- 9	121
4	Aachen, krfr. Stadt	- 18	- 0,1	- 24	- 6	94
5	Dortmund, krfr. Stadt	- 18	- 0	- 20	- 11	85
6	Hürth, Stadt	- 18	- 0,3	- 20	- 13	35
7	Dormagen, Stadt	- 17	- 0,3	- 14	- 3	26
8	Essen, krfr. Stadt	- 16	- 0	- 4	- 27	78
9	Bornheim, Stadt	- 15	- 0,3	- 9	- 3	28
10	Windeck	- 13	- 0,7	- 7	+ 1	112
11	Bielefeld, krfr. Stadt	- 12	- 0	- 8	- 2	25
12	Mönchengladbach, krfr. Stadt	- 10	- 0	- 9	- 3	32
13	Oberhausen, krfr. Stadt	- 9	- 0	- 9	- 10	18
14	Meerbusch, Stadt	- 9	- 0,2	- 5	- 4	11
15	Königswinter, Stadt	- 8	- 0,2	- 7	- 1	12

Allgemeinbildende Schulen*) am 15.10.2021

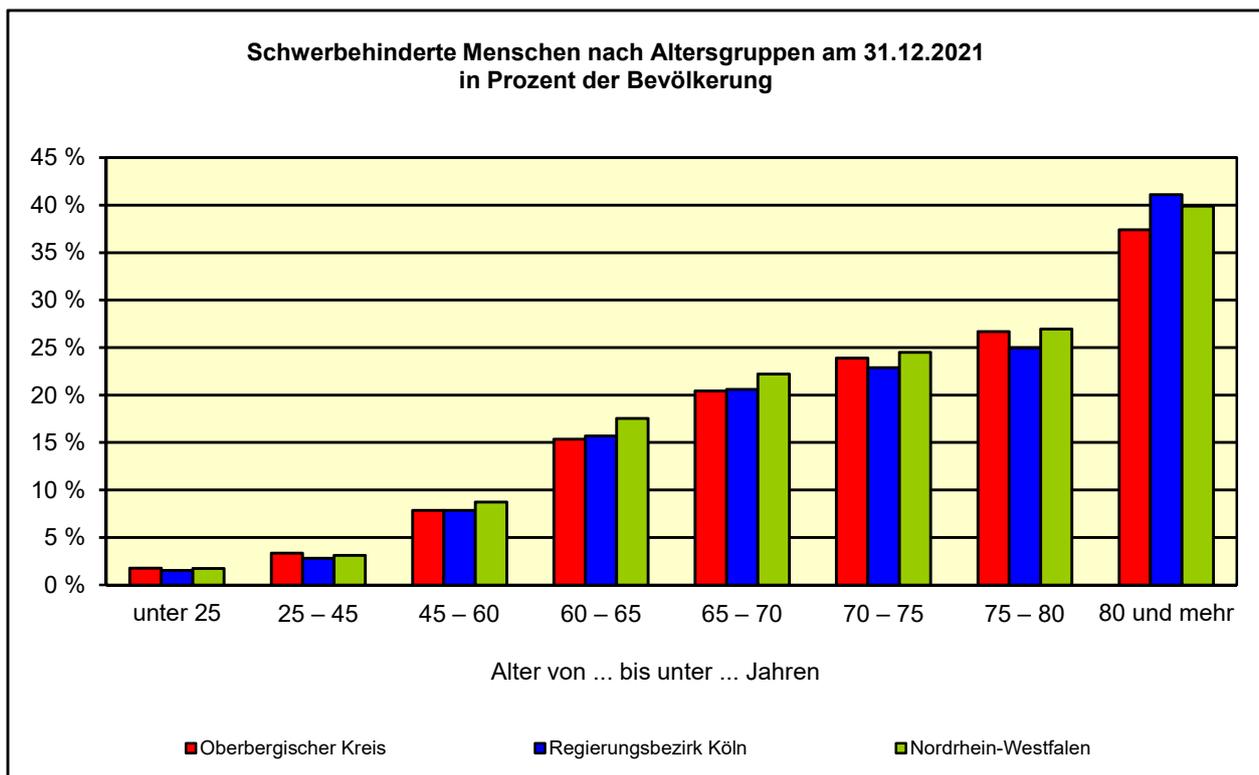
Merkmal	Ins- gesamt ¹⁾	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gesamt- schule	Gymna- sium
Schulen	96	51	5	9	4	11
Schüler/-innen	31 200	10 280	1 060	3 950	3 925	7 610
Schulabgänge	3 225	–	220	675	610	1 125
Lehrkräfte ²⁾	2 775	745	130	265	375	625

*) Mit Ausnahme der Anzahl der Schulen werden Originalfallzahlen und -wertesummen aus Datenschutzgründen ab dem Schuljahr 2019/20 auf ein Vielfaches von 5 auf- bzw. abgerundet ausgewiesen. Hierdurch besteht keine Additivität. Nach dem Schulformkonzept: Alle Bildungsgänge werden unter der Leitschulform der Schule berichtet, auch wenn sie vom Bildungsgang der Leitschulform abweichen.

– 1) ggf. einschließlich Volksschule, Förderschule Grund-/Hauptschule, Förderschule Realschule/Gymnasium, PRIMUS-Schule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Freie Waldorfschule und Weiterbildungskolleg – 2) Lehrkräfte nach dem Stammschulkonzept: An mehreren Schulen tätige Lehrkräfte werden nur an der Stammschule gezählt, auch wenn diese ganz an einer anderen Schule tätig sind. Einschließlich Schulverwaltungsassistenten.

Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2021

Art der schwersten Behinderung	Schwerbehinderte Menschen		
	insgesamt	männlich	weiblich
Insgesamt	27 955	14 635	13 320
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	140	95	40
Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	3 240	1 515	1 725
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	2 945	1 500	1 445
Blindheit und Sehbehinderung	1 120	475	650
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	915	500	415
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	860	10	850
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	6 400	3 980	2 415
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	6 310	3 395	2 915
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	6 025	3 160	2 865

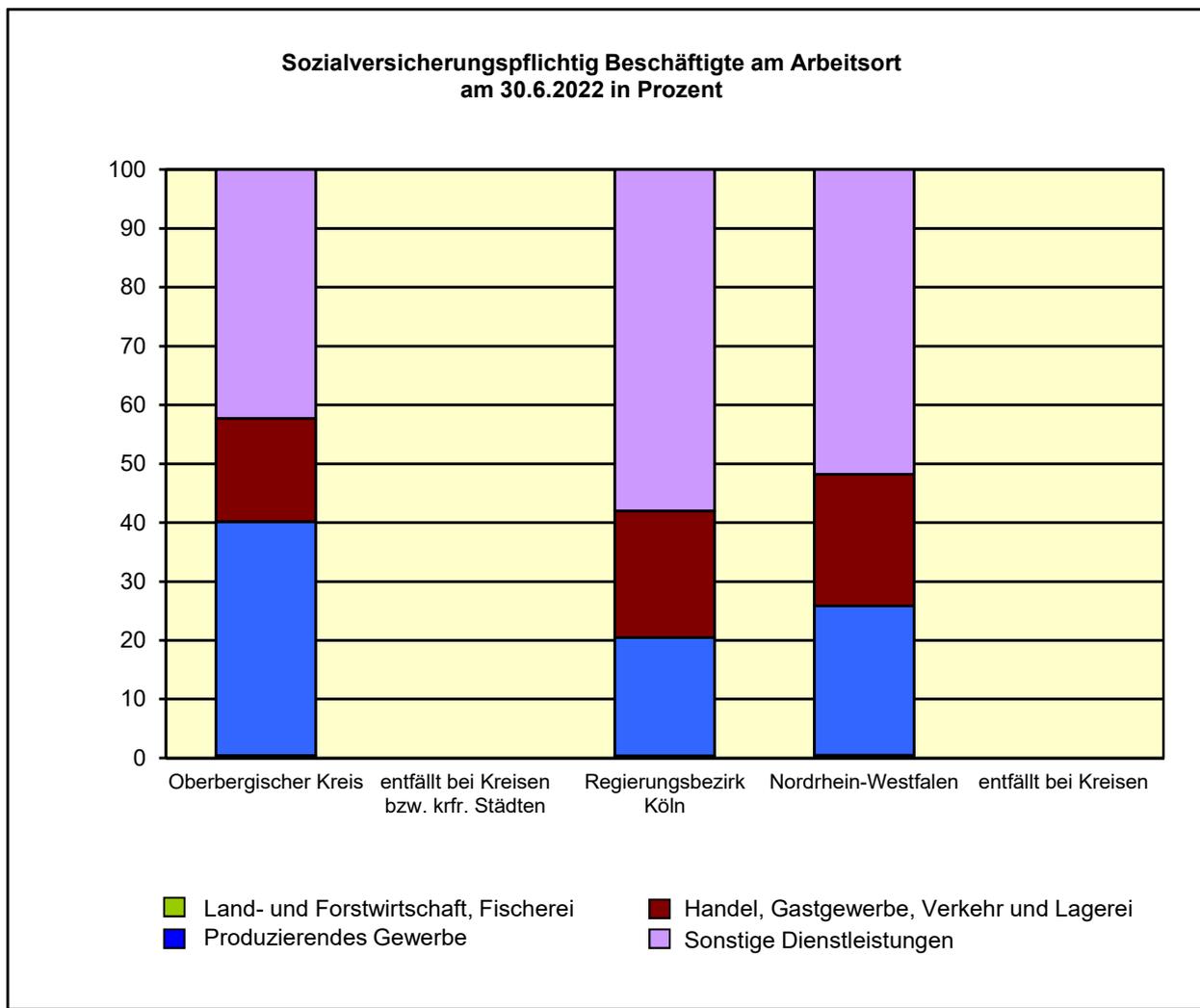


Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2022

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Beschäftigte			Darunter Ausländer/-innen		
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
Insgesamt (einschl. ohne Angabe)	107 809	62 270	45 539	12 247	8 368	3 879
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	458	324	134	70	59	11
Produzierendes Gewerbe	42 855	33 297	9 558	5 226	4 268	958
Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Lagerei	18 880	10 327	8 553	2 393	1 645	748
Sonstige Dienstleistungen	45 616	18 322	27 294	4 558	2 396	2 162

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2022 in Prozent

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Betrachtungs- gebiet	Alle Gemeinden des			
		Kreises	Reg.-Bez.	Landes	gleichen Typs
Insgesamt (einschl. ohne Angabe)	100	x	100	100	x
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,4	x	0,3	0,5	x
Produzierendes Gewerbe	39,8	x	20,1	25,4	x
Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Lagerei	17,5	x	21,5	22,3	x
Sonstige Dienstleistungen	42,3	x	58,0	51,8	x



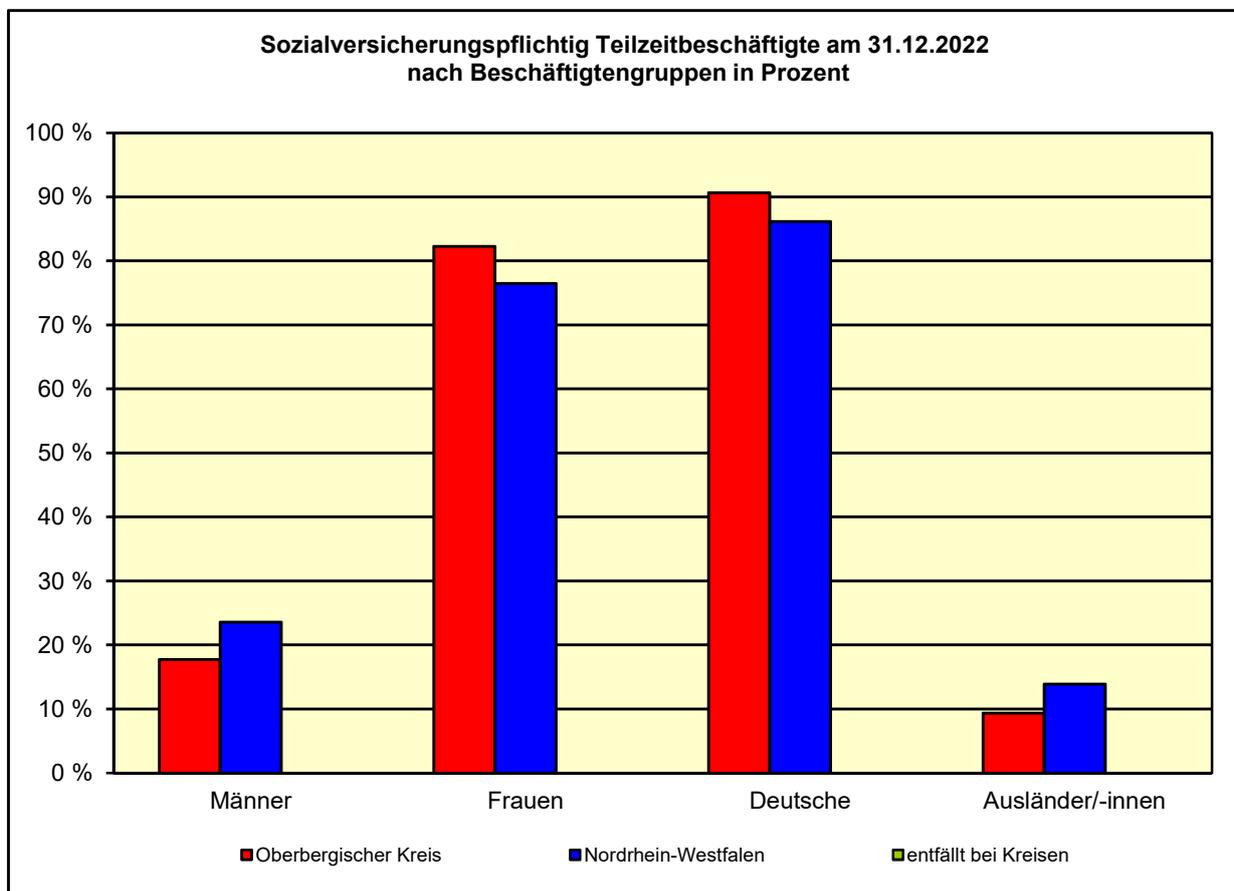
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.6.2022 nach Geschlecht

Geschlecht	Beschäftigte am Arbeitsort		Beschäftigte am Wohnort		Pendler-saldo ¹⁾
	insgesamt	darunter Einpendler ¹⁾	insgesamt	darunter Auspendler ¹⁾	
Insgesamt	107 809	32 384	112 238	36 865	-4 481
Männlich	62 270	22 056	62 058	21 873	+ 183
Weiblich	45 539	10 328	50 180	14 992	-4 664

1) über die Kreisgrenzen

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2022 nach Beschäftigungsumfang und Alter

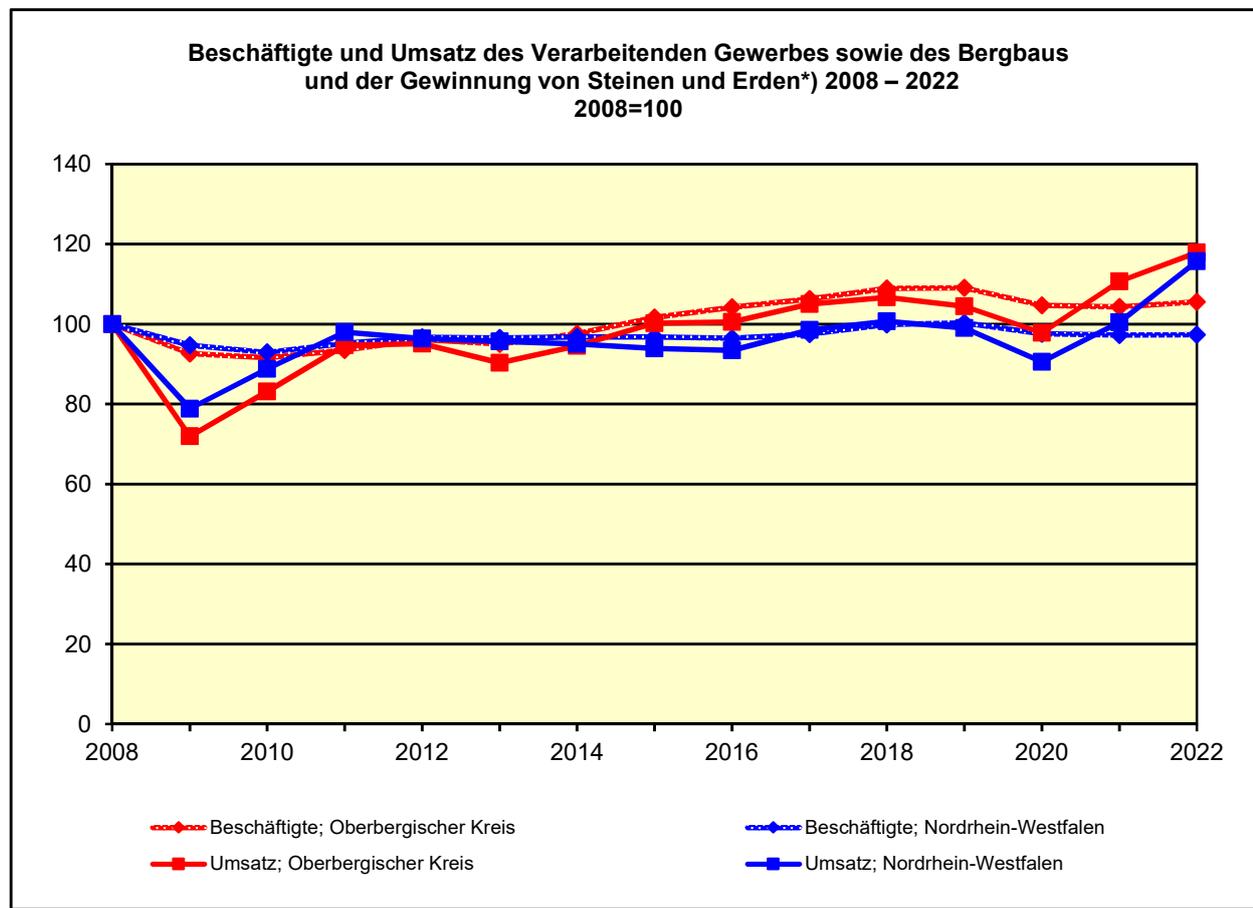
Beschäftigungsumfang Altersgruppe	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
	insgesamt	Ausländer/-innen	zusammen	Ausländer/-innen	zusammen	Ausländer/-innen
Insgesamt	107 809	12 247	62 270	8 368	45 539	3 879
unter 25 Jahre	11 225	1 249	6 707	859	4 518	390
25 bis unter 45 Jahre	46 839	6 753	28 115	4 762	18 724	1 991
45 Jahre und mehr	49 745	4 245	27 448	2 747	22 297	1 498
Vollzeitbeschäftigte	80 664	9 710	57 462	7 521	23 202	2 189
unter 25 Jahre	9 564	1 049	6 034	749	3 530	300
25 bis unter 45 Jahre	36 195	5 472	26 108	4 312	10 087	1 160
45 Jahre und mehr	34 905	3 189	25 320	2 460	9 585	729
Teilzeitbeschäftigte	27 145	2 537	4 808	847	22 337	1 690
unter 25 Jahre	1 661	200	673	110	988	90
25 bis unter 45 Jahre	10 644	1 281	2 007	450	8 637	831
45 Jahre und mehr	14 840	1 056	2 128	287	12 712	769



Betriebe, Beschäftigte und Umsatz des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden*) 2022 nach Wirtschaftszweigen)**

Wirtschaftszweig	Oberbergischer Kreis			Nordrhein-Westfalen		
	Betriebe (30.9.)	Beschäftigte (30.9.)	Umsatz (1 000 EUR)	Betriebe (30.9.)	Beschäftigte (30.9.)	Umsatz (1 000 EUR)
Insgesamt	287	34 705	8 769 430	10 381	1 226 374	411 070 290
Herst. von Nahrungs- und Futtermitteln	11	761	186 774	976	108 662	42 349 445
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	6	801	269 908	197	26 730	9 950 242
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	4	174	48 524	449	102 653	59 716 645
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	44	7 167	1 590 207	757	79 596	18 296 542
Herst. von Glas, -waren, Keramik, Verarb. von Steinen und Erden	13	.	323 751	562	33 043	9 514 031
Metallerzeugung und -bearbeitung	14	2 769	971 067	428	100 607	50 460 736
Herst. von Metallerzeugnissen	65	4 354	849 580	2 159	173 325	37 245 430
Herst. von Datenverarbeitungsgeräten, elektron. u. optischen Erzeugnissen	9	.	.	338	43 142	12 669 150
Herst. von elektrischen Ausrüstungen	25	5 372	1 270 711	487	88 752	24 982 175
Maschinenbau	41	5 506	1 355 892	1 503	197 112	51 318 353
Herstellung von Kraftwagen und -teilen	10	2 958	1 302 056	240	71 882	32 888 969
Herstellung von Möbeln	6	322	57 844	299	31 612	8 361 550
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	9	554	82 447	565	43 107	8 537 372

*) Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten – **) Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

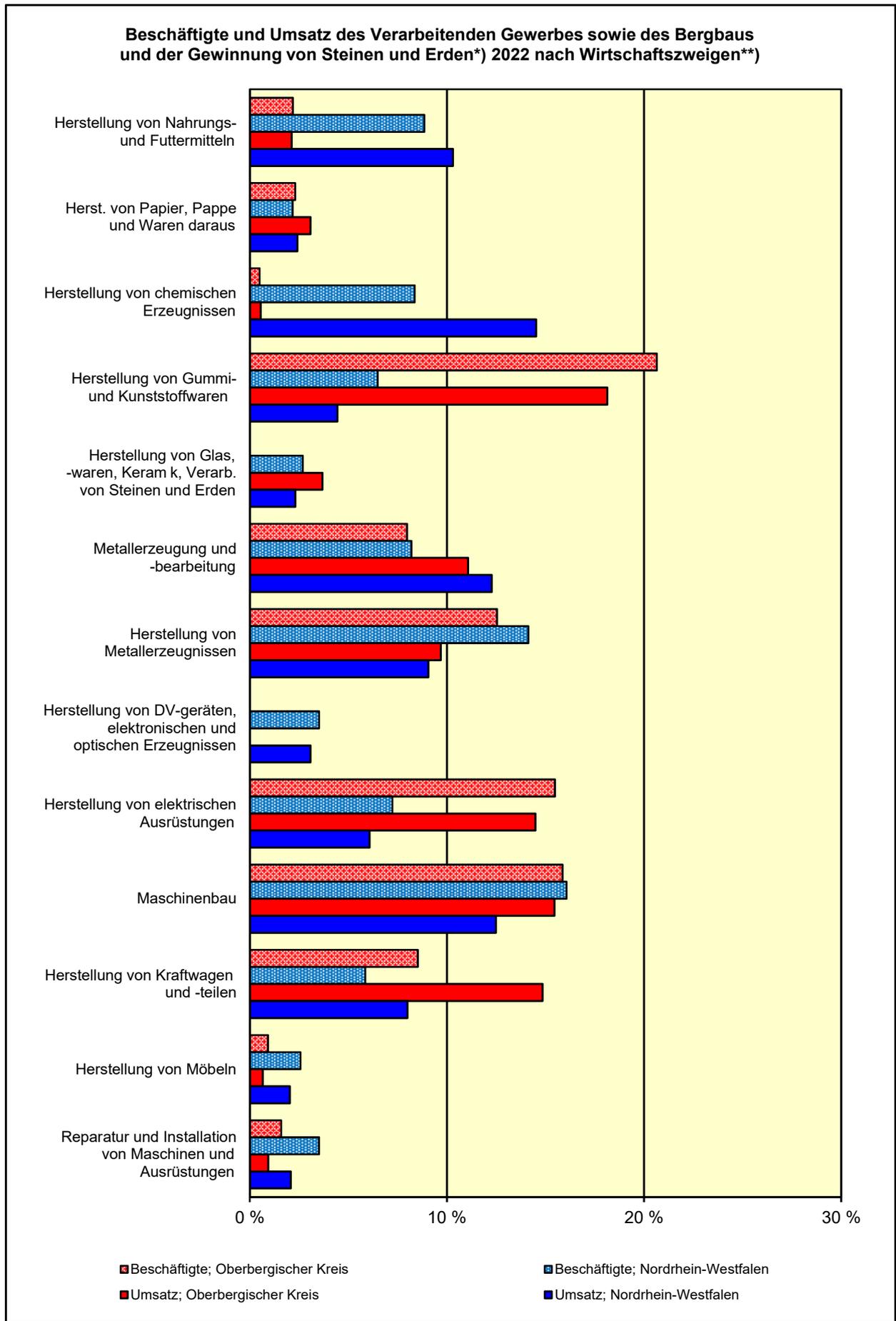


*) Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten. Ab 2008 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden*) 2022 nach Wirtschaftszweigen) in Prozent**

Wirtschaftszweig	Betrachtungs- gebiet	Alle Gemeinden des		
		Kreises	Reg.-Bez.	Landes
Betriebe insgesamt	100	x	100	100
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3,8	x	10,1	9,4
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	2,1	x	2,9	1,9
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	1,4	x	5,8	4,3
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	15,3	x	9,8	7,3
Herstellung von Glas, Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	4,5	x	5,6	5,4
Metallerzeugung und -bearbeitung	4,9	x	2,4	4,1
Herstellung von Metallerzeugnissen	22,6	x	13,8	20,8
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3,1	x	4,8	3,3
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	8,7	x	5,5	4,7
Maschinenbau	14,3	x	14,6	14,5
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	3,5	x	2,7	2,3
Herstellung von Möbeln	2,1	x	1,1	2,9
Reparatur und Installation von Maschinen u. Ausrüstungen	3,1	x	6,0	5,4
Beschäftigte insgesamt	100	x	100	100
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	2,2	x	9,3	8,9
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	2,3	x	3,6	2,2
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	0,5	x	12,3	8,4
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	20,7	x	8,3	6,5
Herstellung von Glas, Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	.	x	3,1	2,7
Metallerzeugung und -bearbeitung	8,0	x	4,1	8,2
Herstellung von Metallerzeugnissen	12,5	x	7,9	14,1
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	.	x	3,5	3,5
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	15,5	x	5,7	7,2
Maschinenbau	15,9	x	14,5	16,1
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	8,5	x	10,9	5,9
Herstellung von Möbeln	0,9	x	0,5	2,6
Reparatur und Installation von Maschinen u. Ausrüstungen	1,6	x	4,1	3,5
Umsatz insgesamt	100	x	100	100
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	2,1	x	7,9	10,3
Herst. von Papier, Pappe und Waren daraus	3,1	x	3,7	2,4
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	0,6	x	19,2	14,5
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	18,1	x	5,0	4,5
Herstellung von Glas, Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	3,7	x	1,9	2,3
Metallerzeugung und -bearbeitung	11,1	x	3,9	12,3
Herstellung von Metallerzeugnissen	9,7	x	3,7	9,1
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	.	x	.	3,1
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	14,5	x	3,3	6,1
Maschinenbau	15,5	x	10,1	12,5
Herstellung von Kraftwagen und -teilen	14,8	x	19,4	8,0
Herstellung von Möbeln	0,7	x	0,2	2,0
Reparatur und Installation von Maschinen u. Ausrüstungen	0,9	x	1,6	2,1

*) Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten – **) Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)



*) Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten – **) Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bauhauptgewerbe 2007 – 2022

Merkmal	2007	2012		2017		2022	
	Anzahl		2007=100	Anzahl	2007=100	Anzahl	2007=100
Betriebe am 30. Juni	255	293	114,9	298	116,9	302	118,4
Beschäftigte am 30. Juni	2 096	2 158	103,0	2 223	106,1	2 472	117,9
Umsatz ¹⁾ im Vorjahr (1 000 EUR)	202 205	193 222	95,6	200 702	99,3	261 213	129,2

1) ohne Umsatzsteuer

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden*) 2021

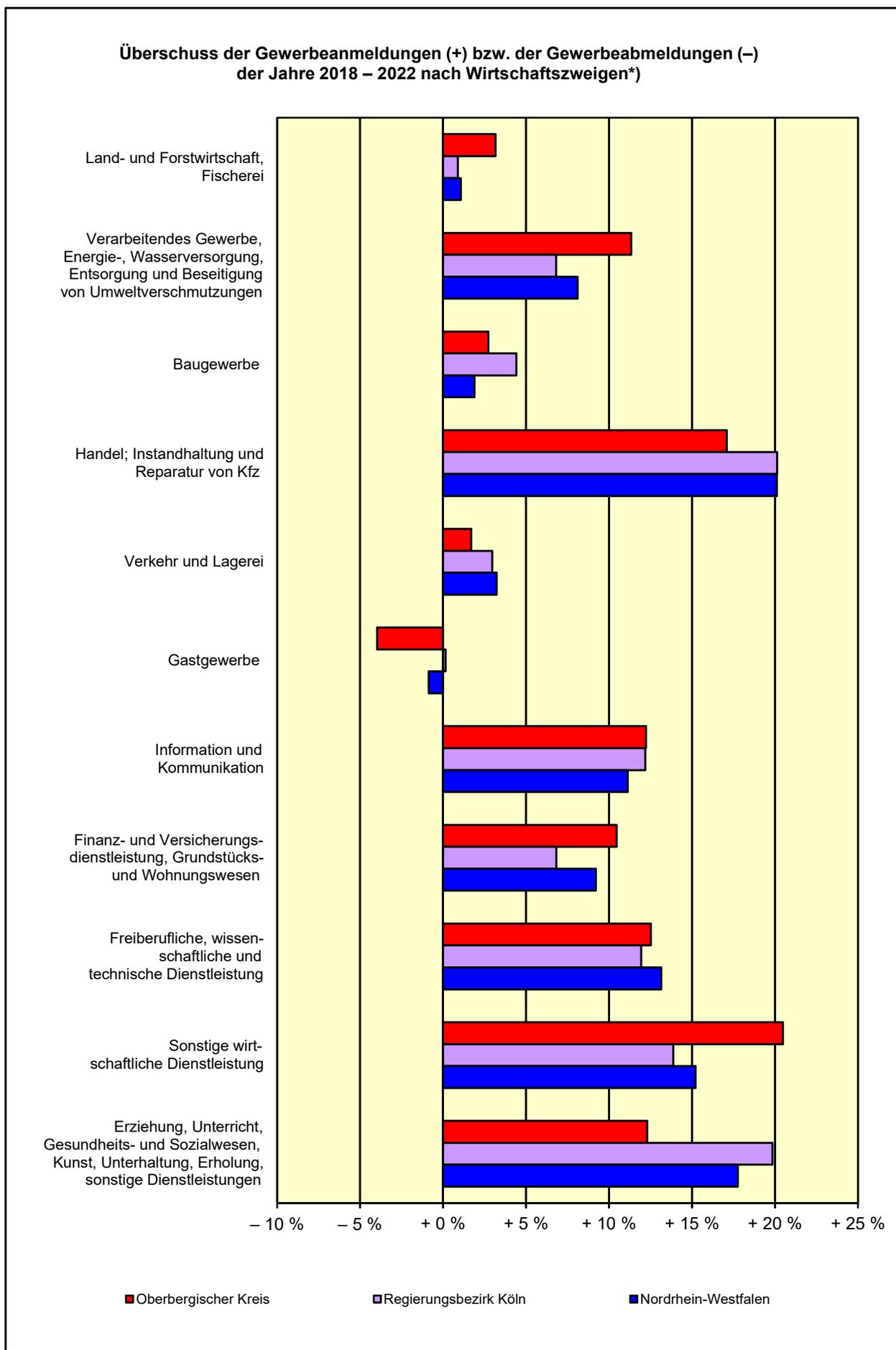
Merkmal	Betrachtungs- gebiet	Alle Gemeinden des		
		Kreises	Reg.-Bez.	Landes
Betriebe (am 31.12.)	282	x	1 811	9 985
mit Investitionen	236	x	1 529	8 363
Beschäftigte (am 30.9.)	34 165	x	232 720	1 214 943
in Betrieben mit Investitionen	31 310	x	216 068	1 124 357
Umsatz ¹⁾ (1 000 EUR)	8 212 099	x	81 501 711	353 784 363
der Betriebe mit Investitionen	7 718 342	x	75 064 040	332 042 054
Bruttoanlageinvestitionen insgesamt (1 000 EUR)	188 719	x	2 327 784	11 175 668
Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	.	x	2 108 821	9 891 775
je Beschäftigten in EUR	5 524	x	10 003	9 199
in Prozent am Umsatz	2,3	x	2,9	3,2

*) Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten – 1) ohne Umsatzsteuer

Gewerbean- und -abmeldungen*) 2022 nach Grund der An- bzw. Abmeldung sowie nach Wirtschaftszweigen**)

An- bzw. Abmeldegrund Wirtschaftszweig	Betrachtungs- gebiet	Alle Gemeinden des		
		Kreises	Reg.-Bez.	Landes
Anmeldungen insgesamt	2 241	x	34 140	139 317
Grund der Anmeldung				
Neugründung	1 863	x	28 977	118 173
Umwandlung	6	x	120	706
Zuzug	279	x	3 359	12 390
Sonstige Anmeldung	93	x	1 684	8 048
Wirtschaftszweige				
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	32	x	166	745
Verarbeitendes Gewerbe, Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung u. Beseitigung v. Umweltverschmutzungen	142	x	1 737	7 908
Baugewerbe	178	x	3 752	12 593
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz	654	x	8 168	37 227
Verkehr und Lagerei	51	x	1 079	4 573
Gastgewerbe	85	x	1 949	8 492
Information und Kommunikation	110	x	1 743	6 419
Finanz- und Versicherungsdienstleistung, Grundstücks- und Wohnungswesen	139	x	1 870	8 804
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistung	224	x	3 533	14 091
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistung	303	x	4 293	16 522
Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung, Erholung, sonst. Dienstleistungen	323	x	5 848	21 936
übrige Wirtschaftsabschnitte	–	x	2	7
Abmeldungen insgesamt	1 860	x	30 014	119 469
Grund der Abmeldung				
vollständige Aufgabe	1 527	x	25 017	98 689
Umwandlung	11	x	172	1 140
Fortzug	240	x	3 391	12 492
Sonstige Abmeldung	82	x	1 434	7 148
Wirtschaftszweige				
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	24	x	120	574
Verarbeitendes Gewerbe, Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung u. Beseitigung v. Umweltverschmutzungen	117	x	1 320	5 876
Baugewerbe	178	x	3 223	11 733
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz	564	x	7 661	34 003
Verkehr und Lagerei	59	x	1 455	6 123
Gastgewerbe	97	x	2 019	8 716
Information und Kommunikation	66	x	1 356	4 697
Finanz- und Versicherungsdienstleistung, Grundstücks- und Wohnungswesen	96	x	1 661	7 082
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistung	172	x	2 732	10 578
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistung	201	x	3 445	12 776
Erziehung, Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung, Erholung, sonst. Dienstleistungen	286	x	5 020	17 298
übrige Wirtschaftsabschnitte	–	x	2	13

*) ohne Automatenaufsteller – **) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)



*) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

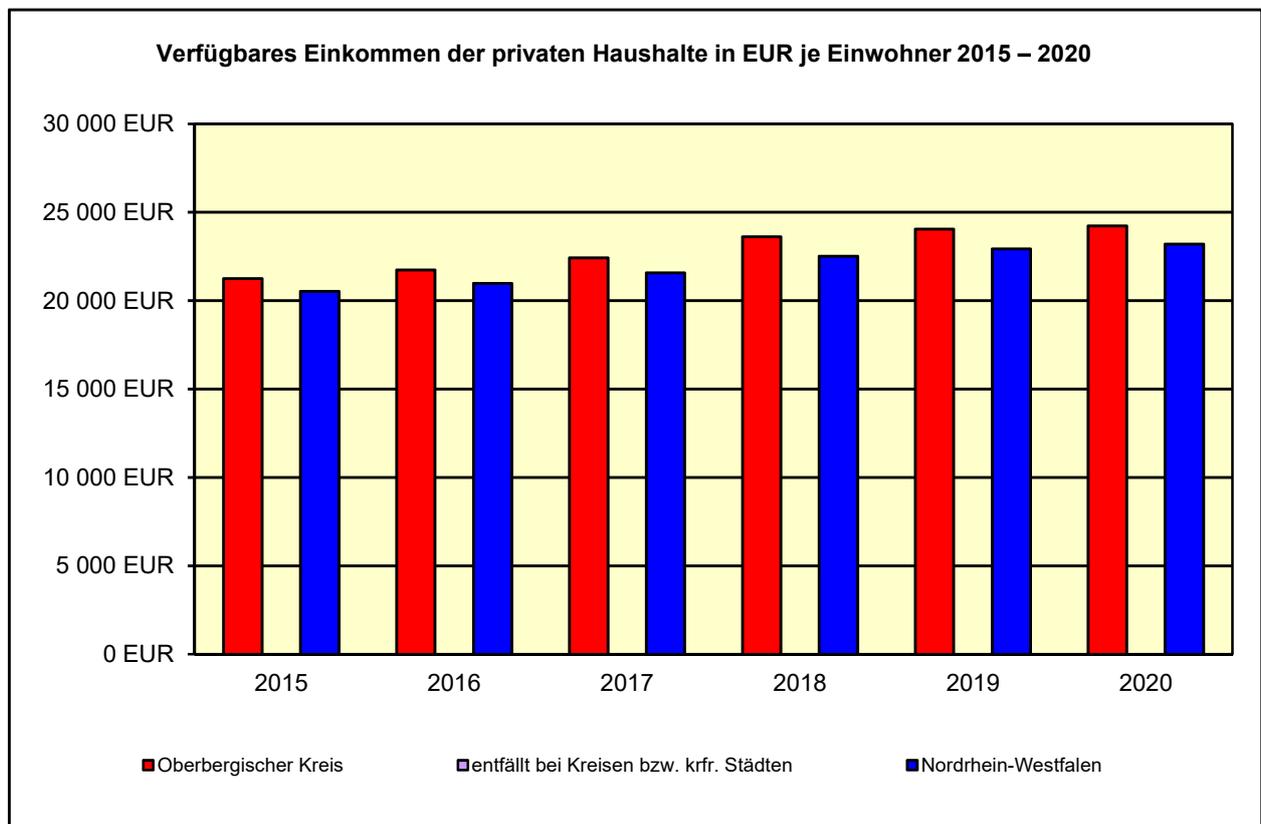
Steuerpflichtige, steuerbarer Umsatz*) und Umsatzsteuer 2011 – 2020

Merkmal	2011	2014	2017	2020
Steuerpflichtige	10 409	10 410	10 247	9 404
Steuerbarer Umsatz (1 000 EUR)	14 287 852	15 060 435	15 970 555	16 347 327
Steuerbarer Umsatz: Lieferungen und Leistungen (1 000 EUR)	13 117 497	13 789 265	14 613 581	14 935 927
Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer (1 000 EUR)	2 037 631	2 154 801	2 288 502	2 180 922
Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer: Lieferungen und Leistungen (1 000 EUR)	1 822 286	1 921 632	1 944 201	1 858 723
Abziehbare Vorsteuer (1 000 EUR)	1 620 514	1 648 948	1 728 871	1 590 270
Umsatzsteuervorauszahlung (1 000 EUR)	417 280	505 263	559 634	590 656

*) Steuerpflichtige mit Lieferungen und Leistungen von mehr als 17 500 EUR (jeweils ohne Umsatzsteuer)

Primäreinkommen und verfügbares Einkommen der privaten Haushalte 2020

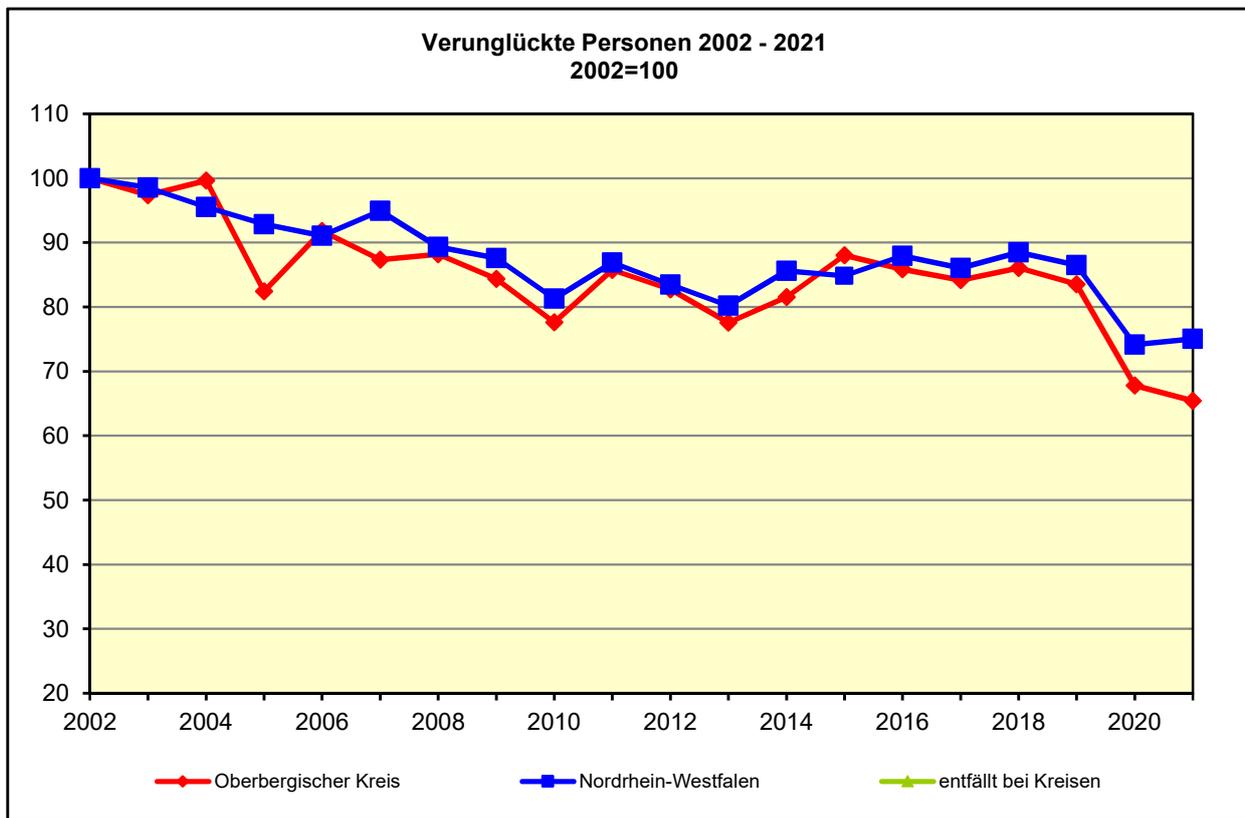
Einkommen	Betrachtungs- gebiet	Alle Gemeinden des			
		Kreises	Reg.-Bez.	Landes	gleichen Typs
Primäreinkommen					
Insgesamt (Mill. EUR)	7 778	x	132 081	500 319	x
EUR je Einwohner	28 608	x	29 501	27 894	x
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte					
Insgesamt (Mill. EUR)	6 586	x	105 816	416 139	x
EUR je Einwohner	24 224	x	23 634	23 201	x
Rangziffer der Gemeinde in NRW (1 bis 396)	x	x	x	x	x



Unfälle und Kfz-Bestand von 2006 bis 2021

Merkmal	2006	2011		2016		2021	
	Anzahl		2006=100	Anzahl	2006=100	Anzahl	2006=100
Polizeilich erfasste Unfälle	1 490	1 296	87,0	1 358	91,1	1 036	69,5
Unfälle mit Personenschaden	981	907	92,5	934	95,2	713	72,7
Ortslage							
innerorts	507	490	96,6	498	98,2	342	67,5
außerorts (ohne Autobahnen)	431	376	87,2	394	91,4	336	78,0
auf Autobahnen	43	41	95,3	42	97,7	35	81,4
Straßenklasse							
Autobahnen	43	41	95,3	42	97,7	35	81,4
Bundesstraßen	239	250	104,6	181	75,7	124	51,9
Landesstraßen	382	290	75,9	382	100,0	283	74,1
Kreisstraßen	90	81	90,0	84	93,3	58	64,4
andere Straßen	227	245	107,9	245	107,9	213	93,8
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne	439	322	73,3	359	81,8	–	–
Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel	70	67	95,7	65	92,9	–	–
Verunglückte Personen	1 322	1 235	93,4	1 236	93,5	942	71,3
Verletzte Personen	1 309	1 224	93,5	1 223	93,4	927	70,8
Schwerverletzte Personen	264	270	102,3	295	111,7	261	98,9
Getötete Personen	13	11	84,6	13	100,0	15	115,4
Kfz-Bestand*) je 1 000 Einwohner	715	703	98,3	749	104,7	806	112,7
Pkw-Bestand*) je 1 000 Einwohner	601	588	97,8	626	104,1	666	110,8

*) ab 31.12.2007: ohne vorübergehend stillgelegte Fahrzeuge (etwa 12%). Die Werte ab dem 31.12.2007 sind daher mit den früheren Werten nicht mehr vergleichbar.



Wahlergebnisse 2019 bis 2022

Wahl	Betrachtungs- gebiet	Alle Gemeinden des			
		Kreises	Reg.-Bez.	Landes	gleichen Typs

Wahlbeteiligung in %

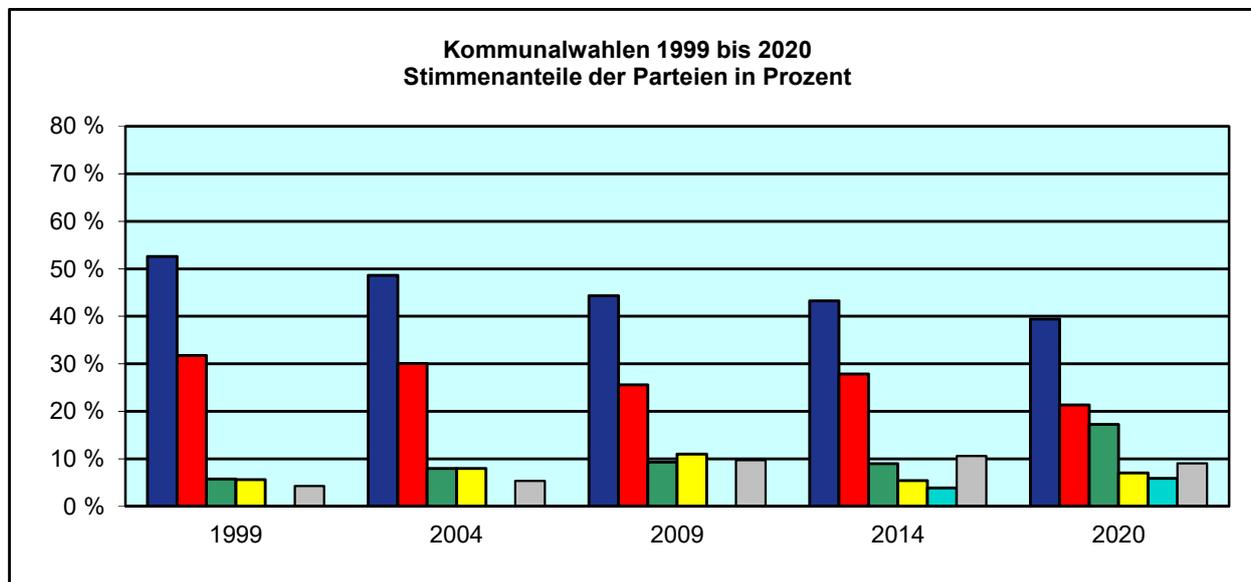
Kommunalwahlen*) 2020	52,3	x	53,9	51,9	x
Landtagswahl 2022	55,0	x	57,3	55,5	x
Bundestagswahl 2021	77,5	x	78,2	76,4	x
Europawahl 2019	61,0	x	63,7	61,4	x

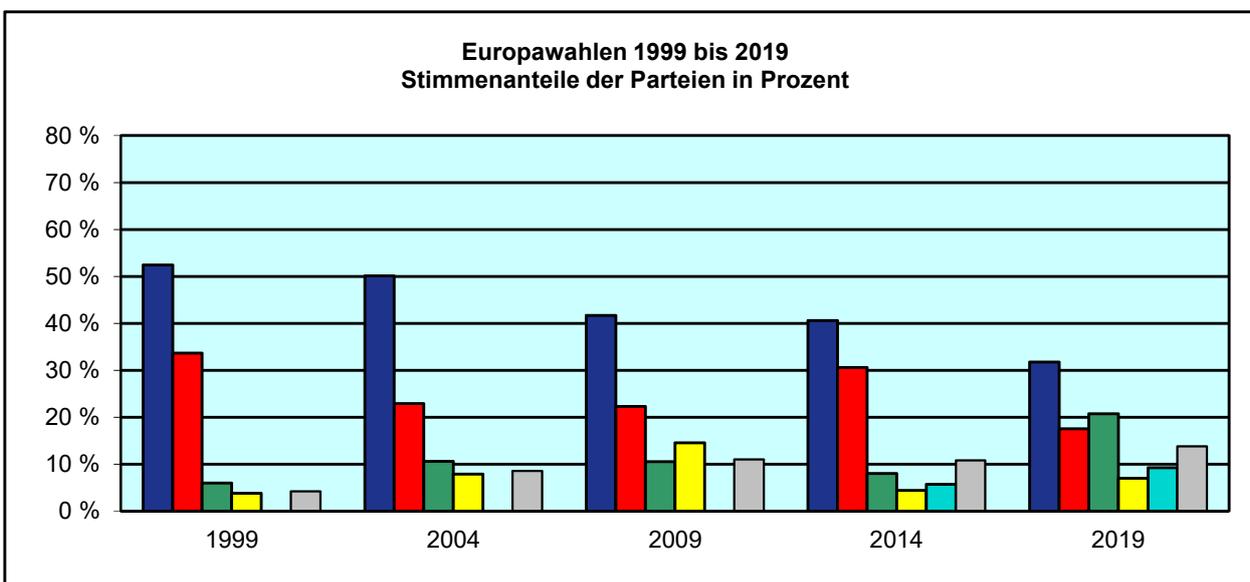
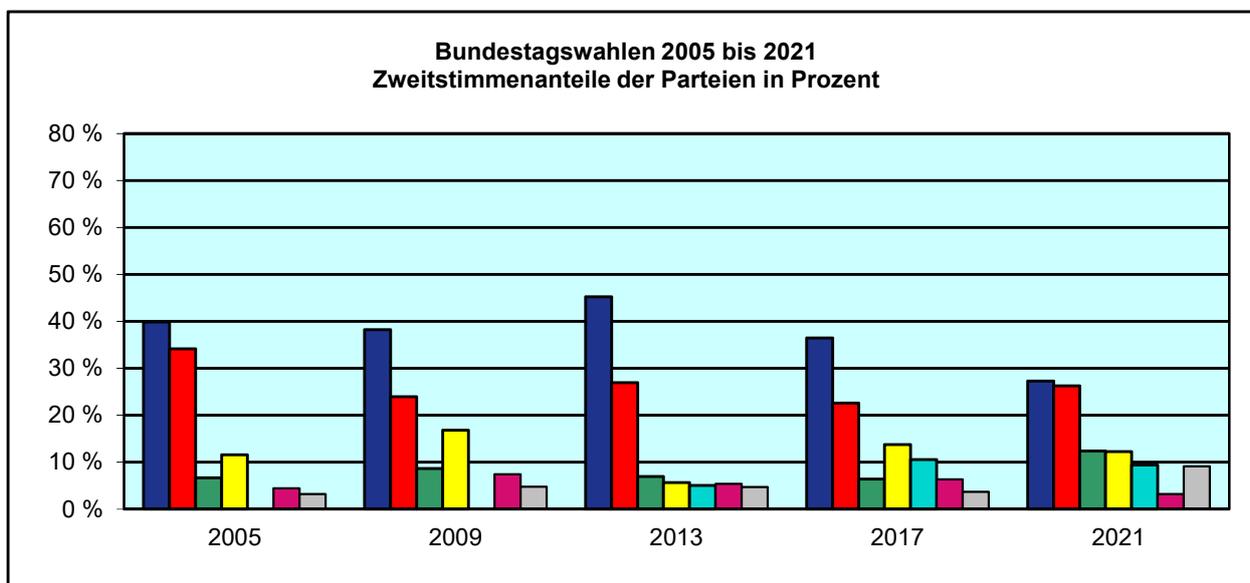
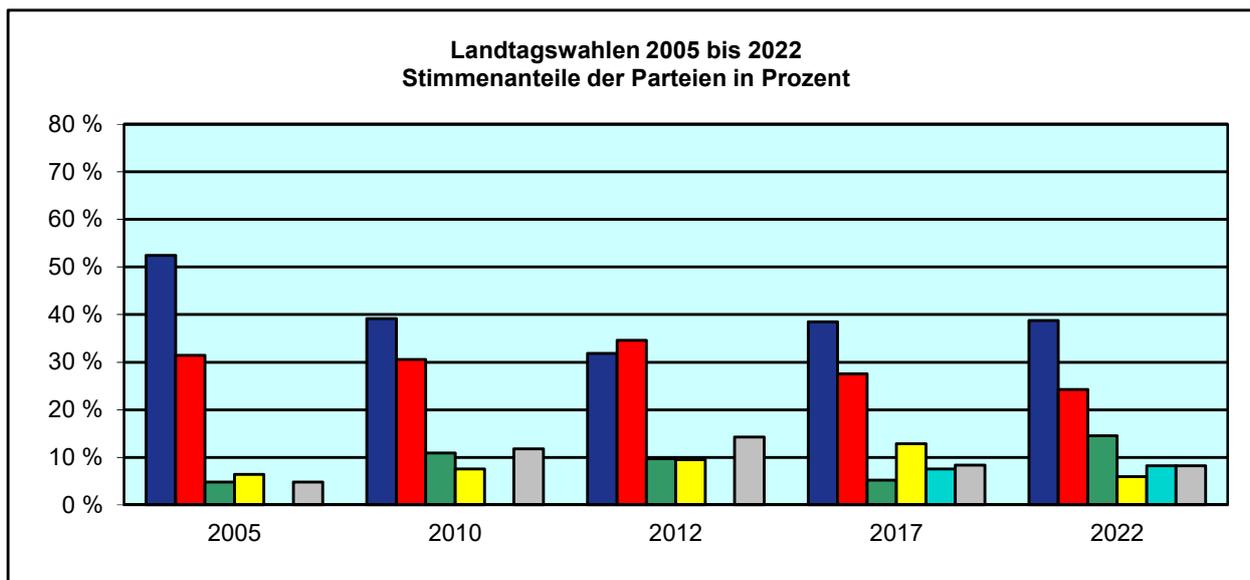
Stimmenanteile der Parteien in %

Kommunalwahlen*) 2020	CDU	39,4	x	33,1	34,2	x
	SPD	21,4	x	21,6	24,2	x
	GRÜNE	17,3	x	23,1	20,2	x
	FDP	7,0	x	5,5	5,6	x
	AfD	5,9	x	4,8	5,1	x
	Sonstige	9,0	x	11,9	10,9	x
Landtagswahl 2022	CDU	38,8	x	34,8	35,7	x
	SPD	24,2	x	23,4	26,7	x
	GRÜNE	14,6	x	21,5	18,2	x
	FDP	6,0	x	6,4	5,9	x
	AfD	8,2	x	5,0	5,4	x
	Sonstige	8,2	x	9,0	8,2	x
Bundestagswahl 2021	CDU	27,3	x	25,8	26,0	x
	SPD	26,3	x	25,9	29,1	x
	GRÜNE	12,4	x	19,0	16,1	x
	FDP	12,3	x	11,7	11,4	x
	AfD	9,4	x	6,3	7,3	x
	DIE LINKE	3,2	x	4,0	3,7	x
	Sonstige	9,2	x	7,2	6,5	x
Europawahl 2019	CDU	31,7	x	27,2	27,9	x
	SPD	17,5	x	17,6	19,2	x
	GRÜNE	20,7	x	25,4	23,2	x
	FDP	7,0	x	7,0	6,7	x
	AfD	9,2	x	7,7	8,5	x
	Sonstige	13,8	x	15,1	14,5	x

*) Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und kreisfreien Städte (Gemeindeebene) bzw. der kreisfreien Städte und Kreise (Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene)

■ CDU
 ■ SPD
 ■ GRÜNE
 ■ FDP
 ■ AfD
 ■ DIE LINKE
 ■ Sonstige





Zeichenerklärung (nach DIN 55 301)

0	= weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
–	= nichts vorhanden (genau null)
.	= Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	= keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
x	= Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Hinweis zum Bevölkerungsstand für den Stichtag 31.12.2016

Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen bei den Wanderungsstatistiken, technischer Weiterentwicklungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen sowie der Umstellung auf ein neues statistisches Aufbereitungsverfahren nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren.

Für sechs Kommunen ist das vorliegende Ergebnis, das u. a. auf Basis der von den Meldebehörden erhaltenen Nachrichten ermittelt wurde, unplausibel. Daher ist die Genauigkeit der Ergebnisse der übergeordneten Verwaltungsbezirke eingeschränkt. Die Gründe hierfür liegen offenbar in der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden. Die Unstimmigkeiten konnten nicht abschließend aufgelöst werden.

Hinweis zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Fehlende oder falsche Signierungen der Meldungen zur Sozialversicherung werden ab dem Berichtsjahr 1998 vom neuen Auswertungsverfahren nicht mehr automatisch korrigiert. Dies hat die Konsequenz, dass z.B. die Summierung aus Vollzeit und Teilzeit oder aus Deutschen und Ausländern nicht immer die "Beschäftigten insgesamt" ergibt, sondern geringfügig kleiner sein kann.

Hinweis zu den Diagrammen

Geheim zu haltende Werte (".") und Zahlenwerte, die nicht sicher genug sind ("/"), werden in Diagrammen wie "–" (nichts vorhanden, genau null) behandelt.

Impressum

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
Statistisches Landesamt
Mauerstr. 51
40476 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 9449-01
Fax: +49 (0)211 9449-8000
E-Mail: poststelle@it.nrw.de
Internet: www.it.nrw

Quellen

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Statistisches Landesamt
Bundesagentur für Arbeit (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

Ö 16.1

Bergneustadt - Sterbefallstatistik - vom 06.06.2023

Einwohner / Sterbejahrgang (nach Zuständigkeitsbereich)

Gesamter Zuständigkeitsbereich

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
2015	103	119	222	99	116	215	6	8	14	4	3	7	3	-	3
2016	144	119	263	130	110	240	3	7	10	14	9	23	6	6	12
2017	109	119	228	102	113	215	8	9	17	7	6	13	1	3	4
2018	130	129	259	112	122	234	10	7	17	18	7	25	7	3	10
2019	133	132	265	123	126	249	8	7	15	10	6	16	3	3	6
2020	124	131	255	112	125	237	4	7	11	12	6	18	5	2	7
2021	153	160	313	129	151	280	8	8	16	24	9	33	6	4	10
2022	131	152	283	121	141	262	4	2	6	10	11	21	7	5	12
Gesamt	1027	1061	2088	928	1004	1932	51	55	106	99	57	156	38	26	64